

Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

in Bürogemeinschaft mit :

RA und Notar Christoph Stackmann Fachan-
walt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:
XXX

z.Zt. Freiburg, 28.10. 2020

Namens und in Vollmacht der

Eheleute XXX

XXX

wird hiermit

Verfassungsbeschwerde

mit dem Antrag erhoben,

das Urteil des LSG vom 30.9.2020 -Az. L 5 KR 680/18, das Urteil des vom 23.1.2018 - S 6 KR 5414/15 - sowie die Ausgangsbescheide der NNKrankenkasse vom 29.06.2015 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 08.10.2015 aufzuheben und festzustellen:

Die die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung regelnden Vorschriften (§§ 157, 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI, §§ 223 Abs. 2, 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie 241 SGB V) sind mit Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG, (Grundrecht auf intragenerationelle Gleichbehandlung), Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz), Art. 6 Abs. 1 GG (Grundrecht auf Schutz und Fürsorge), Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG (Leistungsfähigkeitsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Transparenz -und

Wahrheitsgebot sowie Systemgerechtigkeit) unvereinbar, soweit Mitglieder dieser Sozialversicherungen, die Kinder betreuen und erziehen, nicht entsprechend ihrer verminderten Leistungsfähigkeit sowie entsprechend der Gleichwertigkeit von monetären und generativen Beiträgen während der Zeit der Kindererziehung bei den Geldbeiträgen entlastet, sondern mit einem gleich hohen Geldbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet und dabei auch die familienrechtlich den Kindern als Unterhalt geschuldeten Einkommensanteile einschließlich sogar der darin enthaltenen Existenzminima der Kinder der vollen Beitragslast unterworfen werden.

Hilfsweise wird beantragt,

das Urteil des LSG vom 30.9.2020 -Az. L 5 KR 680/18- wegen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG aufzuheben und den Rechtstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen.

A. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens betrifft zum einen die mit den sogenannten „Elternklagen“ dem erkennenden Gericht bereits zur Prüfung gestellten Fragen der Beitragsbelastung sozialversicherter Eltern (siehe insbes. zu den dortigen Az. 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17); den Inhalt dieser Verfassungsbeschwerden, die vollständig unter www.elternklagen.de -dort unter Beitragsgerechtigkeit/Klagen vor Gericht – in chronologischer Ablage veröffentlicht sind, haben sich die hiesigen Kläger im Instanzenzug vollständig zu eigen gemacht wird, was sie als Bf für diese Verfassungsbeschwerde ausdrücklich wiederholen. Sollte der Senat gleichwohl eine Übersendung dieser Schriftstücke für erforderlich halten, wird um einen Hinweis gebeten. Die die sPflV betreffenden Fragen sind bereits anhängig und werden deshalb hier nicht behandelt

I. Warum dennoch diese weitere Verfassungsbeschwerde?

Angesichts der beim Senat bereits anhängigen Verfahren rund um die Verletzung des Grundrechts der Eltern auf intragenerationelle Gleichbehandlung durch die Beitragsvorschriften der intergenerationell verteilenden Sozialversicherungssysteme erscheint die Vorbemerkung notwendig, dass mit dieser weiteren Verfassungsbeschwerde **neue Gesichtspunkte** vorgetragen werden, welche nach Überzeugung der Kläger die Blickwinkel der verfassungsrechtlichen Prüfung um wichtige Aspekte erweitern und vertiefen. Das vorliegende Verfahren knüpft inhaltlich zwar an die bereits anhängigen Verfassungsbeschwerden an, **unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der präzisen Befundaufnahme der transferrechtlichen Situation der Kläger sowie der daraus zu ziehenden verfassungsrechtlichen Schlüsse von diesen grundlegend:**

1. Anhand der Einkommenssituation der Kläger und Beschwerdeführer (Bf) werden ins-

besondere die konkreten Belastungen der Bf durch negative Transfers beleuchtet. Dabei zeigt sich zum einen, dass die **direkten staatlichen Abzüge mehr als die Hälfte vom Bruttoeinkommen der Bf ausmachen**, obwohl die Bf vier Kinder großziehen; die bei vier Kindern erheblichen **Belastungen durch indirekte Steuern**¹ sind hierbei also noch nicht einmal mitgerechnet. Zum anderen wird nachgewiesen, dass von **853 Euro Kindergeld**, welche die Bf monatlich erhalten, sage und schreibe 839 Euro als Surrogate für die existenzminimalen Freibeträge auf den horizontalen Ausgleich entfallen und **lediglich 14 Euro monatlich „Förderung“ beinhalten**. Drittens wird zu zeigen sein, dass schon **auf den nur existenzminimalen Unterhalt für die vier Kinder, bezogen auf die Mindestdauer von 18 Jahren, Sozialversicherungsbeiträge allein für die hier streitigen Systeme der GKV und GRV in Höhe von rund 190 000 bis 234 000 Euro erhoben werden**, je nachdem ob man die Existenzminima gem. § 32 Abs. 6 EStG, die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle oder die Leistungen der Grundsicherung gem. dem SGB II zugrunde legt. Viertens beweist der Blick auf das nach Deckung des familiären Existenzminimums verbleibende verfügbare Einkommen, dass **die kinderreichen Bf. im Vergleich zu unterhaltsfreien Sozialversicherten durch die Sozialbeiträge ungleich härter belastet werden- und zwar nur wegen ihrer Kinder und den auf deren Unterhalt lastenden Sozialbeiträgen**. Fünftens macht der **horizontale Vergleich** zwischen kinderlosen Haushalten Sozialversicherter und den Bf auf der gleichen Einkommensebene (Anlage 5) unter Anwendung der für 2021 geltenden neuen Werte die Tatsache sichtbar, dass **die Kluft der nach Deckung der (steuerlichen) Existenzminima verfügbaren Einkommen sich weiter zulasten der Bf (wie aller sozialversicherten Eltern im allgemeinen) vergrößern wird, wie dies ausweislich des beigefügten „Horizontalen Vergleichs 2020“ (= Anlage 6- , siehe dort die Grafik) schon seit Jahrzehnten zu beobachten ist**.

Dem Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7.7.1992 sowie weiteren Geboten der Verfassungsjudikatur, die Benachteiligung der Familien „mit jedem Reformschritt“² zu verringern, hat die Bundesregierung zwar 1994 zugestimmt und

¹ Dazu BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. August 1999 – 1 BvR 2164/98 –, Rn. 6, juris: „Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzes- systematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133). Der Steuergesetzgeber hat deshalb stets darauf zu achten, daß eine Erhöhung indirekter Steuern und Abgaben den Lebensbedarf vermehrt und die existenzsichernden Abzüge diesem erhöhten Bedarf anzupassen sind.“; BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387-Rn 11 f. juris; Überblick zur familienpolitischen Verbrauchsteuer- und Verteilungsproblematik bei Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S.60-77; zur „regressiven“ Wirkung der Mehrwertsteuer z.B. Stefan Bach und Isaak Niklas, Senkung der Mehrwertsteuer entlastet untere und mittlere Einkommen am stärksten, DIW Wochenbericht Nr. 31.2017, S. 627 ff; einen Anhaltspunkt liefert dort die Angabe, dass die Belastung allein durch die MwSt (!) im untersten Einkommensdezil 12.7 Prozent des Haushaltseinkommens ausmacht und die fiskalischen Einnahmen der MwSt die der Lohnsteuer bei weitem übertreffen

² „Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen“, BVerfG, Urteil vom 07.

die Verringerung der Einkommensabstände zwischen Haushalten mit und ohne Kinder an die Spitze der Reformvorhaben gesetzt³, dieses Vorhaben aber nicht weiterverfolgt – mit dem Ergebnis, dass die Kluft sich im Gegenteil fortlaufend vergrößerte, die Kinderarmut von Jahr zu Jahr zunehmen konnte und in den kommenden Jahren ein **Desaster droht** (Kreikebohm, sogleich unter 3.). Zudem wird zu zeigen sein, dass der Gesetzgeber bei der Aufgabe versagt hat, die „Aschenputtelrolle“ der Mütter im Rentenrecht abzuschaffen, die ihnen mit der Rentenreform 1957 zufiel und nach dem Willen des angerufenen Gerichts seit 1992 ebenfalls mit jedem Reformschritt abgeschafft werden sollte.

2. Die nachfolgende Prüfung geht also über die Fragen hinaus, welche dem erkennenden Senat bereits vorliegen. Während der Maßstab dort vor allem das Grundrecht der Bf auf intragenerationelle Gleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 1 GG, ist, **mündet die Betrachtung der konkreten transferrechtlichen Situation der Bf vorliegend in die Frage, ob das Transfersystem „Sozialversicherung“ überhaupt noch mit der verfassungsrechtlichen Ordnung in Einklang steht** (namentlich der allgemeinen Handlungsfreiheit, dem Grundsatz der Bemessung staatlicher Zwangsabgaben nach Leistungsfähigkeit, dem Sozialstaatsprinzip, den Geboten der Transferklarheit und -wahrheit und dem Prinzip der Systemgerechtigkeit). Nach Überzeugung der Kläger ist dies, gemessen am Maßstab der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts, aufgrund tiefgreifender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Veränderungen nicht mehr der Fall- und zwar vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber es versäumt hat, die ihm erteilten Aufträge, insbesondere den mit Urteil vom 3.4.2001 -1 BvR 1629/94 – von den Bf herangezogenen Verfassungsauftrag, in der gebotenen Weise verfassungstreu umzusetzen. Tatsächlich steht deshalb heute, fast eine Dreiviertelgeneration später, nun die **Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen auf dem Spiel:**

3. In dieser Überzeugung sehen sich die Beschwerdeführer durch die Tatsache bestätigt, dass -endlich! ⁴ – selbst ein führender **Sozialversicherungsexperte angesichts der bevorstehenden Beitragserhöhungen eine Armutslawine auf Familien zurollen sieht, von den Ablenkungs- und Beschwichtigungsformeln seiner Zunft Abstand nimmt und von einem drohenden gesellschaftlichen und sozialpolitischen Desaster**

Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 138

³ Siehe 5. Familienbericht, Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens (1994), BT-Drucks. 12/7560, Vorwort, S. IX „...stellt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai, 12. Juni 1990 und vom 25. September 1992 sowie der Urteile vom 7. Juli 1992 und vom 28. Mai 1993 folgende Vorgaben für den Familienlastenausgleich als vorrangig fest: -den Abbau der wirtschaftlichen Benachteiligung von Eltern mit Kindern im Vergleich zu Kinderlosen“;

⁴ Es ist hier daran zu erinnern, dass der Gewerkschafter und alternierende VDR-Vorsitzende Alfred Schmidt in seinem Memorandum „Familie und Alterssicherung“, DAngVers 12/1988, S. 47ff. (479) „der Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten“ vorgeworfen hat, sie hätte sich „allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren“ („Klavier, auf dem bravourös gespielt wird“)

spricht – dies explizit in Bezug auf die beim erkennenden Senat anhängigen Fragen und Verfahren. Mit dieser Warnung beschließt Prof. Dr. Ralf Kreikebohm, bis 2018 Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, seine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“. Der Absatz lautet wie folgt⁵ (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

„11. Differenzierung der Beitragslast

*Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und wohl auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden in den nächsten Jahren ansteigen. Dies belastet Familien mit Kindern im unteren und mittleren Einkommenssegment. Berechnungen belegen, dass durch die Beitragsbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen im unteren und mittleren Einkommenssegment nur noch Nettoeinkommen unterhalb der Grundsicherungsschwelle erzielt werden. Mit anderen Worten: Sozialversicherungsbeiträge können zur Armut von Familien beitragen. Die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt, welche aber auf dem Tisch liegt, weil beim Bundesverfassungsgericht die Frage, ob der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, die Rentenversicherungsbeiträge für Eltern wegen ihrer Kindererziehungsleistung zu reduzieren, anhängig ist. Für dieses Jahr wird eine Entscheidung aus Karlsruhe zu dieser Thematik erwartet. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Kindererziehung einen Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung gesehen und hat daraus eine Pflicht des Gesetzgebers zur Beitragsreduzierung hergeleitet. Die Eltern leisteten mit der Betreuung und Erziehung von Kindern einen generativen Beitrag und aus diesem Grund müssten Mitglieder der Pflegeversicherung, die Kinder erziehen und damit neben dem Geldbetrag einen generativen Beitrag leisten, mit einem geringeren Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden, als Mitglieder der Pflegeversicherung ohne Kinder. Die Frage ist nun, ob diese Entscheidung auch auf die Renten- und Krankenversicherung übertragen werden kann. Hieran bestehen Zweifel, weil der Gesetzgeber in der Rentenversicherung auf der Leistungsseite Eltern durch die Kindererziehungszeiten begünstigt hat.⁶⁷ Deshalb müsse er nicht auch noch auf der Beitragsseite entlasten. Gegen dieses Argument jedoch spricht wiederum, dass die Entlastung über Kindererziehungszeiten für die Eltern erst zeitversetzt im Rentenalter auf der Leistungsseite Berücksichtigung findet, während die höhere Belastung auf der Beitragsseite aktuell zum Unterschreiten der Grundsicherungsschwelle führen kann. Ein periodengleicher Ausgleich findet eben gerade nicht statt. Im Ergebnis muss daher offen bleiben, wie das Bundesverfassungsgericht diese verfassungsrechtliche Frage in diesem Jahr entscheiden wird. Sozialpolitisch problematisch bleibt das Ergebnis aber gleichwohl. **Wenn die Sozialversicherungsbeiträge aus den genannten Gründen in den nächsten Jahren deutlich ansteigen werden, würden damit immer mehr Familien unterhalb der Grundsicherungsschwelle landen. Wenn dann noch die Mietbelastung, insbesondere in den Großstädten und Ballungsräumen, nicht deutlich und spürbar gesenkt werden kann, wovon nicht auszugehen ist, dann verschärft sich die Situation weiter. Gesellschafts- und sozialpolitisch wäre dies ein Desaster.** Insgesamt muss daher die Vermeidung von Armut, nicht nur Altersarmut, sondern auch Armut in der Erwerbsphase, in den Blick sozialpolitischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen genommen werden. Hier sind Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, Lohnentwicklung, Bildungspolitik und Wohnungspolitik gefragt, was die Lösung des Problems nicht einfacher macht.“*

⁵ Kreikebohm, Eine Reform der Alterssicherung bleibt nun – erst recht – auf der Tagesordnung, NZS 11/2020, 401ff. (409 f.) -mwN.

II. Das bisherige Verfahren

Die im Jahr ... geborene Bfin und der im Jahr ... geborene Bf sind verheiratete Eltern von vier Kindern im Alter zwischen 7 und 13 Jahren und beide sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Am 04.04.2015 beantragten die Kläger bei der Beklagten als Einzugsstelle unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 03.04.2001 (Az.: 1 BvR 1629/94) bei der Beitragserhebung zur gKV, zur sozialen Pflegeversicherung (sPV) und zur gRV die aus dem Bar-unterhalt und der Betreuung bestehenden Erziehungsleistungen für ihre vier Kinder beitragsäquivalent zu berücksichtigen. Nach erfolglosem Vorverfahren (Bescheide vom 29.06.2015; Widersprüche vom 01.07.2015; Widerspruchsbescheide vom 08.10.2015- sämtlich in Kopie als Anlage 1a beigelegt) erfolgte die Klageerhebung zum Sozialgericht F. am 03.11.2015. Mit Schreiben vom 14.12.2015 haben die Kläger im Rahmen eines Sammelverfahrens (Az: 1 BvR 3135/15) beim BVerfG Verfassungsbeschwerden gegen die Beitragsregelungen des Fünften (SGB V), Sechsten (SGB VI) und Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) erhoben und auf deren Inhalt zugleich im Klageverfahren ebenso Bezug genommen, wie später auf die Verfassungsbeschwerden zu den dortigen Az. 1 BvR 2257/16 sowie 1 BvR 2824/17; ferner haben die Bf einschlägige Anhörungsrügen, Fachaufsätze sowie finanzwissenschaftliche/sozioökonomische Expertisen vorgelegt und zum Inhalt ihres Vortrages gemacht.

Das SG hat das Verfahren betreffend die sPV in der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2018 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen S 6 KR 448/18 geführt. Mit Beschluss vom selben Tag hat das SG dieses Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG mit der Frage vorgelegt, ob §§ 54, 55, 57, 131 - 136 SGB XI insoweit mit der Verfassung, namentlich Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG im Einklang stünden, als Eltern von mehreren Kindern in gleicher Weise zu Beiträgen herangezogen würden wie Versicherte mit nur einem Kind (dortiges Aktenzeichen: **XXX**). Mit -in Kopie beigelegtem Urteil (Anlage 1b), ebenfalls vom 23.1.2018, wies das SG die Klage ab; in der Begründung stützte sich das Gericht im Wesentlichen auf die Urteile des BSG vom 5.7.2006 (B 12 KR 20/04), 30.9.2015 (B 12 KR 15/12 R) und 20.7.2017 (B 12 KR 14/15 R); es sei nicht von der Verfassungswidrigkeit der Beitragsnormen überzeugt. Auf die Entscheidungsgründe im Einzelnen wird Bezug genommen.

Gegen das ihnen am 19.02.2018 zugestellte Urteil haben die Kläger am 20.02.2018 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Unter Bezugnahme auf die beim SG vorgelegten Schriftstücke führten sie aus, das SG sei den von Ihnen gestellten Beweisanträgen fehlerhaft nicht nachgegangen. Diese bezögen sich zum einen auf die mehrfach vorgetragenen und durch Sachverständigengutachten (Schmähl/Rothgang/Viebrock; Niehaus; Werding; Loos) nachgewiesene Tatsache, dass Eltern entgegen der landläufigen Auffassung in der Sozialversicherung per Saldo nicht begünstigt,

sondern in verfassungswidriger Weise benachteiligt würden. Dies werde durch ein neues Gutachten von Werding („Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept“, Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, Februar 2018) untermauert. Auch das Urteil des BSG vom 21.03.2018 (B 13 R 19/14 R-, in juris) setze die fehlerhafte Rechtsprechung fort; hierzu verwiesen sie u.a. auf die Ausführungen von Kingreen in Legal Tribune Online (LTO) vom 23.03.2018 („BSG zum Nachteilsausgleich für Kindererziehungszeiten: Mama mia!“). Ferner begründeten die Bf. detailliert, dass das BSG als Revisionsinstanz unzulässigerweise selbst Tatsachermittlungen vorgenommen und ohne Nachweis eigener Sachkunde Tatsachenfeststellungen getroffen habe, welche ausweislich der hierzu abgegebenen und zum Verfahren gereichten fachwissenschaftlichen Expertisen des Finanzwissenschaftlers und Sozialökonom Prof. Dr. Werding falsch seien.

Mit Schriftsatz vom 30.8.2020 legten die Bf. sodann die Verfügung des Berichterstatters im Verfahren 1 BvR 2257/16 vom 18.12.2019 mit dem ausführlich begründeten Antrag vor, zu den dort gestellten Fragen Beweis zu erheben; auf den Inhalt des Schriftsatzes -Anlage 2 a- wird Bezug genommen. Nachdem sich abzeichnete, dass das LSG keine Anstalten zur Sachaufklärung treffen würde, haben die Bf. schließlich mit Schriftsatz vom 24.9.2020 unter Vorlage ihrer Gehaltsbescheinigungen vom Juni 2020 ihre Einkommens- und Transferverhältnisse und die daraus zu ziehenden verfassungsrechtlichen Schlüsse detailliert dargelegt. Der Schriftsatz ist als Anlage 2b beigelegt; auf seinen Inhalt, der zugleich weite Teile des Inhalts dieser Verfassungsbeschwerde definiert und auf den zurückzukommen sein wird, wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 30.9.2020 wies das LSG (Anlage 2 c) die Berufung, gestützt vor allem auf die vorgenannten Urteile des BSG, zurück. Auf die Einzelheiten des Vorbringens der Bf., namentlich in ihren Schriftsätzen vom 30.8.2020 und 24.9.2020, ging das LSG nicht weiter ein und lehnte die Beweisanträge entsprechend den vom BVerfG selbst aufgeworfenen Fragen als unzulässig ab, da es mangels eines konkreten Beweisthemas bereits an einem prozessual zulässigen Beweisantrag fehle und sich der Antrag offensichtlich und ausdrücklich allein auf das Urteil des BSG vom 30.09.2015 beziehe und dessen Entscheidungsgrundlage erschüttern solle. Denn die insoweit gestellten Anträge entsprächen den Fragen, die das BVerfG zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BSG vom 30.09.2015 (1 BvR 2257/16) aufgeworfen habe. Dem LSG obliege es nicht im Sinne einer vierten Instanz, die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des BSG zu überprüfen. Auf das beigelegte Urteil wird im Einzelnen Bezug genommen.

B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Beschwerdegegenstände sind die vorstehend angegriffenen Beitragsnormen der Sozialgesetzbücher V und VI sowie die vorgenannten Urteile des Landessozialgerichts und des SG. Die notwendige Beschwerdebefugnis (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführer als Eltern von vier

Kindern durch die angegriffenen Entscheidungen und Normen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren im obigen Antrag im Einzelnen genannten Grundrechten verletzt werden. Der Rechtsweg ist mit der Entscheidung des Landessozialgerichts erschöpft (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG), weil das BSG sich in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen dahingehend festgelegt hat, dass die oben genannten Grundrechte durch die einfachgesetzliche Rechtslage nicht verletzt werden; die Bf. beziehen sich insoweit auf die beigelegte Äußerung des Präsidenten des BSG vom 3.3.2020 zur Anfrage des BVerfG vom 18.12.2019 betr. 1 BvR 2257/16 (Anlage 3). Die Verfassungsbeschwerde ist zudem form- und fristgerecht (§§ 23 Abs. 1, 93 Abs. 1 BVerfGG) eingereicht worden; das o.g. Urteil des LSG wurde am 7.10.2020 zugestellt. Eine aktuelle Vollmacht gemäß §22 Abs. 2 BVerfGG ist beigelegt.

C. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, denn die streitgegenständlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher V und VI verstoßen gegen die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG, (Grundrecht auf intragenerationelle Gleichbehandlung), Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz), Art. 6 Abs. 1 GG (Grundrecht auf Schutz und Fürsorge), Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG (Leistungsfähigkeitsprinzip, Sozialstaatsprinzip, Transparenz -und Wahrheitsgebot sowie Systemgerechtigkeit). Mit Blick auf die Tatsache, dass die - in Geldwerten gemessen herausragende - Vorsorgeleistung der Bfin in Gestalt ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit rentenrechtlich weitestgehend unberücksichtigt bleibt und ihre Rentenansprüche weit hinter denen lediglich vollwerbstätiger Beitragszahler zurückbleiben, sind die Bf. weiter davon überzeugt, dass der Staat die Nachteile der Bf nicht einmal entfernt ausgleicht, sondern (v.a.) mit dem geltenden Rentenrecht Frauen massiv benachteiligt, den Müttern den ihnen versprochenen besonderen Schutz und die Fürsorge, Art. 6 Abs. 4 GG, verweigert und seine Pflicht aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, ebenso nachhaltig verletzt.

Endlich beinhaltet das Urteil des LSG, welches den Bf die Tatsacheninstanz und damit den gesetzlichen Richter vorenthält, einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

I. Die transferrechtlichen Fakten im Falle der Beschwerdeführer

Das grundrechtsverletzende Ausmaß ihrer Belastung (vor allem) durch parafiskalische Lasten machen die beigelegten Gehaltsabrechnungen der Bf vom Monat Juli 2020 sichtbar (Anlage 4 a und 4b). Daraus ist für die Klägerin zu 1. ein Arbeitgeberbrutto in Höhe von X € mit einem Auszahlungsbetrag von X € netto und für den Kläger zu 2. ein Arbeit-

geberbrutto in Höhe von X € mit einem Auszahlungsbetrag von X € ersichtlich. Vom Arbeitgeberbrutto ist deshalb auszugehen, weil die sog. „Arbeitgeberbeiträge“ unbestritten Lohnbestandteil des Arbeitnehmers sind.⁶ Beiden Elternteilen werden zu versteuernde, lohnwirksame Kinderzulagen von jeweils X € gewährt.

1. Rechnet man die Beträge des Arbeitgeberbruttos für beide zusammen, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von **X €**, dem auf der anderen Seite ein Netto-Auszahlungsbetrag für beide Elternteile in Höhe **von X €** gegenübersteht. Die Differenz von Gesamtbrutto zu Gesamtnetto der Eltern von vier Kindern beläuft sich somit auf **X €**, womit feststeht, dass **die Gesamtabzüge der Kläger um X € höher liegen als ihr Nettogehalt**; zieht man die bei der Bfin YY in Höhe von X € dokumentierten Beiträge zur Pensionskasse ab, ergibt sich ein Betrag in Höhe von X Euro. **Das indiziert bereits eine Verletzung der sog. „Halbteilungs Grenze“ der Einkünfte zwischen Staat und Bürgern, wie sie von der Verfassungsjudikatur bereits als Obergrenze des staatlichen Zugriffs auf das Einkommen und Vermögen der Bürger gefordert wurde.**⁷

2. Von dieser Differenz zwischen Gesamtbrutto und Gesamtnetto in Höhe von X € entfallen auf die Lohn-, Kirchensteuer und den „Soli“ (YY X + XX X =) **X €** und auf die Sozialversicherung (AN + AG =) **X €, von denen insgesamt X € auf die vorliegend streitige GRV und GKV sowie X € auf die AV und sPflV entfallen. Die Steuerlast beträgt damit weniger als die Hälfte der parafiskalischen Last. Diese hier individuell zu konstatierende Tatsache korreliert mit den Verteilungsverhältnissen zwischen Einkommensteuern und Sozialbeiträgen im staatlichen Transferbudget, bei welchem letztere mehr als das Doppelte des Ertrages der Lohn- und Einkommensteuern ausmachen.**⁸ Hieraus ergeben sich weitreichende verfassungsrechtliche Schlüsse, auf welche zurückzukommen sein wird. Das gilt insbesondere für die Beitragsbelastung des Kindesunterhalts:

⁶ Kirchhof, Ferdinand, Finanzierungsinstrumente des Sozialstaats, in: Mellinghoff (Hg.), Steuern im Sozialstaat (2006), S. 44: „Der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen ist ökonomisch und rechtlich ein Lohnbestandteil des Arbeitnehmers; dies ergibt sich z. B. aus der Befreiung der Arbeitgeberbeiträge von der Steuer in § 3 Nr. 62 EStG“; im Ergebnis ebenso van Langendonck, Jef, Der Unsinn des Arbeitgeberbeitrags, in: Boecken / Ruland / Steinmeyer, Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Maydell, Neuwied 2002, S. 787 ff.

⁷ Allerdings nur für vermögende Bürger, siehe BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 –, BStBl II 1995, 655, BVerfGE 93, 121-165, Leitsatz 3

⁸ Im „Sozialbudget 2019“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden für die Sozialversicherungssysteme insgesamt 514, 936 Milliarden Euro an Beiträgen ausgewiesen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer); die Zuschüsse des Staates zur GRV sind mit 99,745 Milliarden € und zur GKV mit 15,962 Milliarden € beziffert, Tabelle III-1, Seite 20; demgegenüber wurden die Gesamteinnahmen der Einkommensteuer 2017 mit 255 Milliarden € bzw. 34,71 % des Gesamtsteueraufkommens beziffert, davon entfielen nur 59,4 Milliarden Euro oder 8,10 % auf die veranlagte Einkommensteuer, vergleiche Wikipedia, Einkommensteuer; im Jahr 2018 sind die Lohnsteuereinnahmen des Staates mit 208 Milliarden € ausgewiesen, vergleiche Wikipedia, Lohnsteuer

II. Die Beitragsbelastung des Kindesunterhalts

Dass die Sozialbeiträge keinerlei Rücksicht auf die Unterhaltsbelastung der Eltern nehmen, führt zwangsläufig dazu, dass wesentliche Anteile der Belastung durch die Sozialversicherung auf jene Einkommensanteile entfallen, welche durch das Unterhaltsrecht gemäß BGB den Kindern zugewiesen werden. Damit wird zwangsläufig selbst das Existenzminimum der Kinder zu Beiträgen herangezogen, welches im Einkommensteuerrecht verschont werden muss:

1. Legt man das steuerliche Existenzminimum für vier Kinder gemäß § 32 EStG (2020) in Höhe von 31.248 € (x18 Jahre = 562.464 Euro) und den in den Gehaltsabrechnungen dokumentierten Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz der Eltern von 39,35 % zugrunde, errechnet sich eine parafiskalische Abschöpfung des Kinderexistenzminimums von gerundet 12.296 Euro/Jahr bzw. 1.024,67 € monatlich. Selbst bei einer nur minimal gerechneten Dauer der Unterhaltsverpflichtung von 18 Jahren bedeutet das eine **parafiskalische induzierte Mehrbelastung gegenüber Unterhaltsfreien von insgesamt 221.329 €, - bzw. bezogen auf die hier streitigen Abgaben zur GKV und GRV (Quote von 33,9 %) 190.675 Euro.**

2. Ein vergleichbarer Betrag errechnet sich anhand der **Düsseldorfer Tabelle 2020** bezogen auf das Einkommen des Klägers zu 2. (= Stufe 6), wonach dem einzelnen Kind je 637 € pro Monat oder allen vier Kindern zusammen pro Jahr 30.576 € zustünden; über 18 Jahre summiert sich so (ungeachtet der Höherstufung für ältere Kinder) **ein Zugriff der Sozialversicherung in Höhe von 216.570 € (39,35 % von 550.368 Euro bzw. bezogen auf die Quote der hier streitigen Beiträge zur GKV und GRV von 33,9 % der Betrag von 186.574 Euro.**

3. Rechnet man schließlich mit den Ansprüchen der Bedarfsgemeinschaft gemäß dem SGB II einschließlich der Kosten der Unterkunft (KdU), dann ist von einem Gesamtbetrag der Regelsätze von (2 x Regelsatz Eltern à 389 Euro = 778 Euro plus 4 x Kinder à 308 Euro = 1.232 Euro = insgesamt 2.010 Euro) plus Kosten der Unterkunft (KdU) einschließlich NK (darunter Heizung und Warmwasser) von ca. 1.352 Euro⁹ - gesamt mithin 3.362 Euro/Monat auszugehen. Nach der alten Sozialhilfequotelung¹⁰ zur Ermittlung des Pro-Kopf-Einkommens (1,0 / 0,8 / 4 x 0,6 = 4,2) errechnet sich somit pro Kopf ein Anspruch in Höhe von 800,48 Euro/Monat für jedes Haushaltsmitglied; gerechnet über 18 Jahre (x4 x12 x18 = rd 691600) und der Beitragsbelastungsquote von 39,35 Prozent ergibt sich

⁹ Eine aktuelle Internetrecherche ergibt Kaltmieten in X zwischen 6,79 bis 12,13 €/m²= gemittelt 9,46 €; bei einer angemessenen Wohngröße von 110 m² für die sechsköpfige Familie sind das 1.040 € Kaltmiete/Monat, zu welcher durchschnittliche Nebenkosten von mindestens 30 % hinzuzurechnen sind = Summe KdU rd. 1.352 €; zur Angemessenheit der Wohnkosten siehe zuletzt BSG, Urteile vom 3.9.2020- 3.09.2020, Az.: B 14 AS 37/19 R und B 14 AS 40/19 R

¹⁰ Vgl. dazu Garbuszus/Pehle/Ott/Werding, Wie hat sich das Einkommen von Familien entwickelt?, Bertelsmann 2018

selbst bei einer Berechnung auf Basis des SGB II-Niveaus somit eine parafiskalische Abgabenbelastung in Höhe von rd. 272.141 Euro Euro (ebenfalls ungeachtet der Höherstufung für ältere Kinder) bzw. **bzw. bezogen auf die Quote der hier streitigen Beiträge zur GKV und GRV von 33,9 % der Betrag 234 452 Euro.**¹¹

4. Bei diesen Beträgen ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Kinder der Kläger vermutlich wegen ihrer Bildungsgänge nicht nur jeweils 18, sondern eher 25 Jahre Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern haben, was die Summen schon aus zeitlichen Gründen entsprechend erhöht. Zum anderen beinhaltet auch die marktexterne innerfamiliäre Betreuung Unterhalt und ist dem Existenzminimum der Kinder zuzurechnen; nach Marktpreisen berechnet ergeben sich dabei enorme Summen,¹² welche als „konstitutive“ Beitragsleistungen ebenfalls den Sozialsystemen zugutekommen, ohne dass sie im Transferrecht Berücksichtigung finden.
5. So zwingt die Sozialversicherung letztlich also die Kinder der Bf, von ihrem (Netto-!) Unterhalt mindestens bis zur Volljährigkeit (idR jedoch weit darüber hinaus) jährlich Beiträge zwischen rund 10.000 bis 13.000 Euro € an den Parafiskus abzuführen, wovon vor allem Leistungen an GRV-Rentner finanziert werden, die mehr als drei Viertel der Leistungen der Sozialversicherung konsumieren (fast die gesamten Leistungen der GRV und der sPlfV sowie mehr als die Hälfte der GKV-Leistungen); von diesen Rentnern hat aktuell wiederum eine Quote von etwa 40 Prozent (einschließlich der Hälfte der Ein-Kind-Elternpaare) keine (volle) Erziehungsleistung erbracht, wird aber zu einhundert Prozent von der Nachwuchsgeneration versorgt. Grob geschätzt handelt es sich dabei um eine

¹¹ Stellt man die berechtigte Kritik führender Sachverständiger wie Irene Becker an den groben methodischen Fehlern der Regelsatzbemessung in Rechnung (z. B.: Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau, in Hans-Böckler-Stiftung (Hg.), Arbeitspapier 309 (Stand: Januar 2015)), dann ist der Regelsatzermittlung, wie sie jüngst der DPWV angestrengt hat, zuzustimmen, dass erst ab einer RS-Höhe von 644 € von einer Abdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums die Rede sein kann, siehe https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-regelsatz_2020_web.pdf; eine realitätsgerechte Bemessung des Existenzminimums würde somit zeigen, dass die Klägerfamilie deutlich dichter an der Grenze des nach sozialrechtlichen Maßstäben zu ermittelnden Existenzminimum läge; zur Manipulation des Existenzminimums siehe Borchert, Wiesbadener Entwurf (Fn. 1), S. 71 ff.; Hess. LSG, Vorlagebeschluss vom 29.10.2008-L 6 AS 336/07 (1 BvL 1/09), Rn 64 ff juris

¹² Erinnert sei in diesem Zusammenhang an das 1. Witwerrentenurteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 11/61 –, BVerfGE 17, 1-38, Rn. 95 - 96 : „Mögen die hausfraulichen Leistungen der Frau für den Mann seinen baren Geldleistungen für ihren Unterhalt etwa die Waage halten, so leistet die Mutter für die Kinder jedenfalls - abgesehen vielleicht von einem geringen Prozentsatz besonders wohlhabender Familien - weit mehr als ihrem Anteil am Geldverbrauch der Familie entspricht. Nach einer Untersuchung, die von der Bundesforschungsstelle für Hauswirtschaft, Bonn, auf Grund eines Forschungsauftrags des Bundesministeriums für Wirtschaft durchgeführt wurde, beträgt der Arbeitsaufwand der Hausfrau in einem städtischen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt täglich reichlich zehn Arbeitsstunden bei einer Sieben-Tage-Arbeitswoche (Auswertung von Schmucker in: "Bayern in Zahlen", 1961 Heft 1 (S. 20), und v. Schroth-Pritzel in: "Hauswirtschaft und Wissenschaft", 1958 Heft 1 S. 7 (10))... Der Witwer, der mit unerwachsenen Kindern zurückbleibt, müßte also, um diesen eine der mütterlichen materiell gleichwertige Betreuung zuzuwenden, mindestens eine vollbeschäftigte Angestellte in den Haushalt aufnehmen, und auch dann würde er viel mehr Mühe und Zeit für die Kinder selbst aufwenden müssen“ - (Anm.: die Pointe dieser Hymne auf die Tätigkeit der Hausfrau und Mutter liegt freilich darin, dass die Wertung posthum erfolgt-Nutzenießer? Der Ehemann und Witwer!, - dazu Borchert, J., Innenweltzerstörung, Ffm 1989, S. 48 ff.)

Summe von etwa 180 Mrd. Euro pro Jahr, von denen wesentliche Anteile aus der Unterhaltsverkürzung bei den sozialversicherten Familien wie den Bf stammen.

Oder anders herum betrachtet: Weshalb die Kinder der Bf also Einbußen an den ihnen zustehenden Unterhaltsmitteln zwecks der Versorgung von Rentnern hinnehmen müssen, welche weder Kinder großgezogen, noch sich an deren Lasten beteiligt haben und kraft ihrer dadurch sowie (auch) auf Kosten der Klägerkinder geschaffenen finanziellen Übermacht dann beispielsweise junge Familien mit ihrem hohen Wohnbedarf auf dem Wohnungsmarkt an die Ränder verdrängen können, ist im Lichte des Grundrechtekatalogs der Art. 2 Abs. 1 GG, 3 Abs. 1 GG, 6 Abs. 1 GG und 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) auch eine der Fragen, die dem erkennenden Senat hier zur Beantwortung vorgelegt werden.

6. Unter diesem Blickwinkel wird auch deutlich, dass durchschnittliche Familien mit aktuell bis zu drei Kindern im Haushalt ihre Gesundheitsleistungen vollkommen selbst bezahlen und darüber hinaus noch große Anteile der Leistungen an die Rentner tragen. Statt der scheinbar so großzügigen „beitragsfreien Mitversicherung“ werden den Kindern in Wirklichkeit von ihrem Unterhalt für die GKV und sPflV Beträge abgenommen, welche ihre systemspezifischen Kosten bei weitem übersteigen, was Frank Niehaus in seiner umfassenden und auf reiner Empirie beruhenden Studie „Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die „beitragsfreie Mitversicherung“ auf dem Prüfstand“¹³ empirisch nachgewiesen hat¹⁴. Seine Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass Eltern mit aktuell bis zu drei Kindern im Haushalt während der aktiven Familienphase im Durchschnitt höhere Beiträge in die Gesetzliche Krankenversicherung einzahlen, als sie und ihre Kinder an Kosten im Gesundheitssystem verursachen. Sie sind also Nettozahler, die mit ihren Beiträgen – zusätzlich zum generativen Beitrag „Kindererziehung“ – die Gesundheitskosten der älteren Generation mitfinanzieren; genau betrachtet tragen auch die Kinder der Bf mit ihren verbeitragten Unterhaltsanteilen damit zur Finanzierung der Gesundheits- und Pflegekosten der Großelterngeneration bei!

In der Zusammenschau kommt Niehaus zu dem Ergebnis, dass Familien in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur nicht bevorzugt werden, sondern tatsächlich auch

¹³ Bertelsmann-Stiftung, 2013

¹⁴ Weshalb das BSG sie zu Unrecht als „Simulationsstudie“ bezeichnet und sich über ihre Ergebnisse hinweggesetzt hat: „Danach soll die „Durchschnittsfamilie“ mehr an Beiträgen in die GKV einzahlen als sie Leistungen in Anspruch nimmt; dieses Verhältnis soll sich erst ab dem vierten Kind umkehren. Selbst wenn man diesen Befund als richtig unterstellt und die der Untersuchung zugrunde gelegten (volkswirtschaftlichen) Parameter bzw. den durch Zahlenwerte konkretisierten Rahmen der Studie für zutreffend hält, ist der Ansatzpunkt dieser Untersuchung problematisch und macht aus der „beitragsfreien Familienversicherung“ - entgegen der von den Klägern vertretenen Ansicht - keine solche, in der Beiträge (mittelbar) eben doch entrichtet werden müssen. Die „Simulationsrechnung“ berücksichtigt nicht, dass die GKV eine Risikoabsicherung bietet, also im weiteren Sinne eine Risikoversicherung ist (BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R –, BSGE 120, 23-51, SozR 4-1100 Art 3 Nr 77, Rn. 72).

hier über ihre Leistungsfähigkeit hinaus verbeitragt werden, weil sie ohne Berücksichtigung von Unterhaltspflichten mit dem gleichen Beitrag belastet werden wie ein Versicherter mit gleich hohem Einkommen ohne Kinder, dessen Gesundheitskosten im Alter ein Vielfaches im Vergleich zu jenen der Kinder betragen, die hierfür dann aber zu 100 Prozent geradestehen zu haben.

Im Falle der Bf mit ihrem überdurchschnittlichen Einkommen kann diese Feststellung ohne weiteres auch für die vier Kinder angenommen werden. Das alles entlarvt die sog. „beitragsfreie Mitversicherung“ als Mythos.

Beweis: Sachverständigengutachten des Gesundheitsökonomen Dr. Frank Niehaus, -zu laden über die Ärztekammer Bremen K.d.ö.R., VERSORGUNGSWERK, Schwachhauser Heerstraße 24, 28209 Bremen

III. Ausgleich durch Kindergeld?

Um naheliegenden Einwänden vorzubeugen: Selbstverständlich erhalten die Kläger **Kindergeld für ihre vier Kinder und zwar monatlich 853 €**. Auf die Vorstellung der mit dem Kindergeld verbundenen Förderung der Familien stützt ja insbesondere das BSG im Urteil vom 20.7.2017 seine Behauptung, die Familiennachteile im deutschen Transfersystem würden ausgeglichen. Auch das LSG hat sich dieser Behauptung in seinen Urteilen vom 13.5.2020¹⁵ und dem dieser VB zugrundeliegenden vom 30.9.2020 angeschlossen, ohne auch nur mit einem Wort auf die ausführlich begründete Kritik an dieser Auffassung einzugehen. Diese Aussage ist nämlich schlicht unhaltbar wie nachfolgend am Beispiel der Bf zu beweisen ist:

1. Auf der Grundlage der Einkommensnachweise der Kläger (Anlage 4 a und b) zeigen die als Anlage 5 beigefügten Berechnungen des „Horizontalen Vergleichs“ nämlich zum einen, dass von den 853 €, welche die Kläger monatlich erhalten, sage und schreibe **839 € als Freibetragssurrogat lediglich der Herstellung von Belastungsgleichheit zwischen Eltern und Nichteltern auf der gleichen Einkommensstufe („horizontale Gerechtigkeit“) dienen** und insofern keinen Cent Förderung beinhalten. **Nur der Rest von 14 € monatlich ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben „Förderung“ (vgl. § 31 Satz 2 EStG).**
2. Dieser „Förderbetrag“ kann sodann aber nicht in Gänze als Sozialleistung in Ansatz gebracht werden, weil noch die überproportionale Belastung von Familien durch indirekte Steuern berücksichtigt werden muss¹⁶. Denn die Bemessung der steuerlichen Existenzminima knüpft an die Bemessung der sozialrechtlichen Existenzminima an, für welche

¹⁵ Urteil vom 13.5.2020- L 5 KR 4463/17 ZVW

¹⁶ Dazu BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387-Rn 11 f. juris; 23. August 1999 (1 BvR 2164/98), NJW 1999, S. 3478

die EVS die statistischen Grundlagen liefert. Diese sind indes aufgrund zum einen der Tatsache defizitär, dass Haushalte mit mehr als einem Kind mangels ausreichender Haushaltszahlen nicht evaluiert werden können, zum anderen die großen 5jährigen Abstände bei der Erhebung der Daten für die EVS keine aktuelle Berücksichtigung erlauben und drittens die Einkommensverhältnisse des obersten Dezils weitgehend im Dunkeln bleiben, wodurch sich in Summe grob verzerrte, unrealistische Ergebnisse zulasten der unteren Einkommensgruppen ergeben.¹⁷ Die Arbeitsgemeinschaft Familie und Senioren der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag schätzte in den 1990er Jahren die Quote der auf dem Kindesunterhalt lastenden Verbrauchsteuern mit 22 Prozent;¹⁸ das dürfte in Anbetracht der kräftigen Verbrauchsteuererhöhungen der letzten 25 Jahre einschließlich der Ökosteuer nicht zu hoch geschätzt sein.

Beweis: Gutachten des Finanzwissenschaftlers und Sozialökonomen Prof. Dr. Martin Werding, Universität Bochum

3. Bezieht man diese Quote auf die obigen Nettobeträge des Kindesunterhalts, so wird aus dem scheinbaren Förderplus in Höhe von 14 € in Wahrheit ein riesiges Manko. Dabei ist wiederum die weitere Tatsache, dass Eltern ihre „Förderung“ zu größten Teilen selbst finanzieren, noch nicht einmal in Rechnung gestellt. Diese hinter den „positiven“ Transfers verborgenen „negativen“ Selbstfinanzierungsquoten der Familien bezifferte vor 30 Jahren bereits Franz Ruland mit rund 70 vH¹⁹ bzw. aktuell Martin Werding mit rd. 67 Prozent.²⁰
4. **BSG: Ausgleich durch „Kindergeld nach dem BKGG“?** Da das BSG den Leistungen des Kindergeldes kompensative Wirkungen bezüglich der Nachteile der Eltern im Beitragsystem der GRV zumisst, muss hier noch einmal auf diesen Aspekt eingegangen werden:
 - a) Die Argumentation des BSG offenbart zunächst die **fundamentale Unkenntnis des höchsten deutschen Sozialgerichts** in der Verortung des Kindergelds: In Rn 56 des Urteils vom 20.7.2017 zählt das BSG nämlich das „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz“ zu den „zahlreichen familienfördernden und familienentlastenden Leistungen“. Tatsächlich hat das Kindergeld jedoch bereits 1996 im Zuge der Neuordnung des sog. „Familienleistungsausgleich“ seine Regelung im Einkommensteuergesetz (§§ 31 f, 62 ff.) gefunden.²¹
 - b) Ist diese Unkenntnis einer Revisionsinstanz hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereiches schon für sich genommen bemerkenswert, so gilt dies umso mehr und erst recht für die Tatsache, dass **dem BSG die Doppelfunktion des Kindergeldes** als Freibetragssurrogat

¹⁷ Dazu im Einzelnen der Vorlagebeschluss des 6. Senats des HLSG vom 29.10.2008 - L 6 AS 336/07 (= 1 BvL 1/09, Urteil des BVerfG v. 9.2.2010); ferner Borchert, J., Die Unverbindlichkeit der Menschenwürde. Eine Auseinandersetzung mit der määndernden Verfassungsjudikatur, SGB 2015, S. 655 ff.; siehe ferner Fn. 18 und 19

¹⁸ Siehe dazu oben, zu Fn. 1; 12/1030; 12/5168; 12/ 6224)

¹⁹ Ruland, FuR 1991, S. 316

²⁰ Werding, Anmerkung aus sozialökonomischer Sicht vom 9.3.2016 zum Urteil des BSG vom 30.9.2015

²¹ Zur historischen Entwicklung siehe BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, Rn 2 juris (BVerfGE 108, 52-82)

und Förderung (vgl. § 31 Satz 2 EStG) offenbar ebenso **unbekannt** ist, dass das Kindergeld zu größten Teilen nämlich keine Sozialleistung, sondern die „**Rückgabe von Diebesgut**“ ist: Die Kompensation der verfassungsrechtlich an sich unzulässigen Besteuerung des Existenzminimums der Kinder; das zeigt der vorliegende Fall ja plastisch, bei dem 839 von 853 Euro monatlichem Kindergeld auf diese Kompensation der Überbesteuerung entfallen.

- c) Derzeit sehen die Größenordnungen des Kindergeldes im Sozialbudget wie folgt aus: Von insgesamt 46.700 Mio Euro handelt es sich bei 26.885 Mio Euro tatsächlich um die Freistellung des Existenzminimums (BMF, Datensammlung zur Steuerpolitik 2019, Tab. 2.8.1, S. 53). Dies ist eine durch den „Kindergeldbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 29.5.1990 vorgegebene Maßnahme, die nicht nur für Kinder, sondern für alle Bürger in Deutschland gilt: Das Existenzminimum (abgeleitet vom Grundsicherungsbedarf) ist nicht disponibel und darf daher nicht direkt besteuert werden. Die Wirkung dieser Freibeträge stellt also keine Familienförderung dar!
- d) Von dem durch die Bundesregierung ausgewiesenen Förderanteil in Höhe von 19.815 Mio Euro muss im Übrigen noch der Anteil der Grundsicherung abgezogen werden, also die Summe der Kindergeldzahlungen, durch welche die sonst erforderlichen Grundsicherungsleistungen ersetzt werden. Er beträgt ca 30%.
- e) Familienentlastung bleiben somit nur rund 14 Mrd. Euro, bei denen allerdings die soeben erwähnte Quote von knapp 70 Prozent an „In-sich-Transfers“, also rund 10 Mrd Euro, nicht vergessen werden darf, welche Eltern an ihrer Förderung selbst aufbringen. Übrig bliebe damit unter dem Strich von den knapp 47 Mrd Euro, die im Sozialbudget als Familienleistungsausgleich ausgewiesen werden, eine Familien tatsächlich fördernde **Summe von netto lediglich etwa 4,2 Mrd Euro**.
- f) Mit seiner Unkenntnis der normativen Verortung des Kindergeldes und dessen vertrackter Doppelfunktion offenbart das BSG zugleich seine Unkenntnis der Tatsache, dass die Steuerrechtswissenschaft seit jeher darauf hinweist, dass Familien bezogen auf ihre Pro-Kopf-Einkommen die höchsten Steuern bezahlen, und zwar umso höhere je mehr Kinder in der Familie leben, während Kinderlose dazu im Vergleich relativ die niedrigsten Steuern bezahlen - und zwar nicht allein nur aufgrund der Tatsache, dass Familien von der Wirkungsweise der fiskalisch dominanten Verbrauchsteuern sehr viel härter getroffen werden. Vielmehr wird das „oberste Gerechtigkeitsprinzip der Bemessung der Lasten der Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit“ im Einkommensteuerrecht ebenso verletzt.²²
- g) **Fazit:** berücksichtigt man die verfassungsrechtlich gebotene Kompensation der Familien überproportional belastenden indirekten Steuern,²³ kann von einer „Familienförderung“ durch das Kindergeld kaum die Rede sein.

²² Dazu siehe im Einzelnen die Kommentierung bei Tipke/Lang, Steuerrecht, 16. Auflage, Köln, § 9 Rn 74 f., die u.a. darauf hinweisen, dass die Berücksichtigung nur des Kinderexistenzminimums die Einheit der Rechtsordnung verletze, weil der Staat den Eltern unterhaltsrechtlich gem. § 1610 BGB und durch § 170 StGB sogar strafbewehrt einerseits den schichtenspezifisch angemessenen Unterhalt gebiete, diesen von ihm selbst statuierten und für die Eltern indisponiblen, ihre Leistungsfähigkeit erheblich tangierenden Unterhaltsverpflichtungen im Steuerrecht aber die Anerkennung versage (siehe dazu auch den einstimmigen Beschluss des 57. Deutschen Juristentags, dass die realitätsgerechte Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen ein zwingendes Gebot der einkommensteuerrechtlichen Belastungsgleichheit sei (Sitzungsbericht N, München 1998, 215).

²³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. August 1999 (1 BvR 2164/98), NJW 1999, S. 3478 (= Fn1 oben)

IV. Zunehmende Pauperisierung der Familien infolge steigender Beiträge

Betrachtet man die Sozialgeschichte Deutschlands von den 1960er Jahren bis heute, so ist die Tatsache der doppelten Kinderarmut sicher die imponierendste: Dass nämlich die annähernde Halbierung der Geburtenzahlen von über 1,3 Millionen/ Jahr damals auf zwischenzeitlich deutlich unter 700.000 einherging mit einer stetigen Zunahme des Anteils der Kinder im Sozialleistungsbezug; stand 1964, auf dem Höhepunkt der Geburtenentwicklung, nämlich nur jedes 75. Kind unter sieben Jahren zeitweise oder auf Dauer im Sozialhilfebezug, traf dies in den letzten Jahren auf mehr als jedes vierte Kind zu – Tendenz weiter steigend. Eine Steigerung auf das 16fache, trotz der Halbierung der jährlichen Geburtenzahlen! Bemerkenswert dabei ist die Tatsache, dass das Sozialhilfeniveau seit den 1960er Jahren bis heute gerade bei Kindern um etwa 25 % abgesenkt wurde,²⁴ was eigentlich zur Folge haben müsste, dass die Anteile der Kinder im Sozialhilfebezug sinken. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

Analysiert man diese Entwicklung, die paradoxerweise begleitet wird von einer enormen Steigerung der Müttererwerbstätigkeit einerseits und zeitweise deutlich sinkender Arbeitslosenzahlen, so wird der dominierende Einfluss der Sozialbeiträge und ihrer stetigen Erhöhung über die Jahrzehnte sichtbar; statt vieler Nachweise wird hierfür auf die gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken vom 29. November 2018 zum Vorlagebeschluss des SG Bezug genommen, wo auch die verhängnisvollen Folgewirkungen – Beschädigung der Bildungsfähigkeit in all ihren Folgen, zunehmende gesundheitliche Belastungen der Kindergeneration usw. – beschrieben werden.

1. Die absehbaren Beitragserhöhungen, welche c.p. zwingend aus der Gleichzeitigkeit steigender Alterslasten und der Erosion der Finanzierungsgrundlagen der Sozialversicherung vorprogrammiert sind, werden diese Entwicklung beschleunigt vorantreiben, wie jüngst auch Ralf Kreikebohm konstatierte.²⁵ Dabei darf indes nicht aus dem Blick geraten, dass diese Schieflage der Belastung bereits heute viele Sozialversicherte mit unterdurchschnittlichen Einkommen während ihrer Erwerbsphase unter das Existenzminimum drückt, denn sie werden infolge der „regressiven“ Wirkung der Sozialbeiträge überproportional be- und die höheren Einkommen relativ entlastet.²⁶ **Erst recht gilt dies bei Familien, bei ihnen sogar bis in mittlere Einkommenslagen, für welche die Unterschrei-**

²⁴ Dazu siehe den Vorlagebeschluss des 6. Senats des HLSG vom 29.10.2008 - L 6 AS 336/07, (= 1 BvL 1/09, Urteil des BVerfG v. 9.2.2010), dort Umdruck, S. 25 ff.;

²⁵ Siehe oben S. 4

²⁶ Aufgrund - erstens - der fehlenden Schonung des Existenzminimums, - zweitens - der Limitierung sozialer Verantwortung durch die Beitragsbemessungsgrenzen und - drittens - des linear proportionalen Tarifs, dazu siehe Borchert, aaO, S. 129 (Grafik)

tung des Existenzminimums schon seit längerem zur dominierenden Lebenslage geworden ist.²⁷ Angesichts der dort „sozialtypisch“ (Astrid Wallrabenstein) zutage tretenden „Erdrosselungswirkung“ der Sozialbeiträge stellt sich die Frage der Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit drängend. Ausgerechnet Familien werden durch die Beitragserhöhungen als Konsequenzen der Geburtenarmut („Unterjüngung“) umso härter getroffen - und zwar je mehr Kinder sie haben und je weniger sie deshalb für die negativen Entwicklungen verantwortlich sind, welche aus der Geburtenarmut und Kinderlosigkeit folgen: Eine Spirale der Selbstzerstörung des gesellschaftlichen und staatlichen Systems.

2. Tatsächlich zeigt der als Anlage 5 beigefügte „horizontale Vergleich“ der Beschwerdeführer im Vergleich zu Unterhaltsfreien auf der gleichen Einkommensebene in 2020 und in 2021 auch, dass die **Abstände zulasten der Mehrkinderfamilien selbst ohne Beitrags erhöhungen bereits von Jahr zu Jahr größer** werden. Betrachtet man die Fortschreibung des Horizontalen Vergleichs auf der Basis der jüngst veröffentlichten Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2021, wird deutlich, dass das jährlich frei verfügbare Einkommen der Bf **sinkt**, während der Single seinen entsprechenden frei verfügbaren Einkommensstand sogar noch **steigert**! Auch hierfür sind die massiven Einschnitte durch die Sozialversicherung mit ihrer „individualistischen Engführung“, welche die Unterhaltstatbestände ausblendet und keine Existenzminima kennt, die Hauptursache. Gleichzeitig wird in der Synopse mit dem „HV 2020“ (Anlage 6) sichtbar, aufgrund welcher Verteilungsmechanismen Familien mit ihrem Einkommensniveau seit Jahrzehnten gegenüber Haushalten ohne Unterhaltsverpflichtungen zurückfallen und warum Familienarmut trotz guter Konjunktur und Arbeitsmarktlage zunimmt. Das Ergebnis für 2020/2021 ist kein Zufall, sondern die logische Folge eines dominanten lohnbasierten Abgabensystems mit regressiver Beitragsstruktur, welches keine (zumindest) existenzminimalen Freibeträge je nach Haushaltsgröße kennt.
3. Dabei beweist die „Gleitzone nregelung“ gemäß § 20 Abs. 2 SGB IV, dass dem Gesetzgeber die regressive, Niedrigeinkommen überproportional belastende und sozialstaatswidrige Wirkung der parafiskalischen Abgaben sehr wohl bekannt ist. Dass diese schädlichen Wirkungen bei sozialversicherten Familienhaushalten mit zunehmender Kinderzahl dann kumulieren und kulminieren, ist eigentlich offensichtlich; denn pro Kopf gerechnet zählen diese sozialtypisch regelmäßig zu den Niedrigeinkommensbeziehern. Dass der Gesetzgeber es trotz des grundrechtlichen Schutz- und Fördergebots unterlässt, sie von den erdrosselnden Beitragslasten zu befreien, lässt sich wohl nur damit erklären, dass ihm im

²⁷ Dokumentiert zuletzt im „Horizontalen Vergleich 2020“ (hrsg. vom DFV/FdK, veröffentlicht unter www.elterklagen.de), aus dem auch die Entwicklung seit 2002 ersichtlich ist; zur Kinder- und Familienarmut siehe Lenze, Anne, Arme Kinder in einem reichen Land: Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze, DRV 4/2018, S. 326 ff; in ihrer Habilitationsschrift „Staatsbürgerversicherung und Verfassung“, Tübingen 2005, spricht sie bereits die Frage der Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit an, S. 329 ff.

Wirrwarr des Transferdickichts, in welchem klare Saldierungen kaum möglich sind, der Überblick vollkommen abhandengekommen ist. Hätte es für die vollkommene Intransparenz des Transfersystems noch eines Beweises bedurft, so hat ihn das BSG in seinem Urteil vom 20.7.2017 -B 12 KR 14/15 R- mit der falschen Verortung des Kindergeldes im BKGG und der Unkenntnis von dessen Doppelfunktion geliefert, wie oben dargestellt.

4. Dass das „gesellschafts- und sozialpolitische Desaster“ der Familienarmut (Kreikebohm) keine Überraschung, sondern die logische Folge der fortschreitenden Individualisierung und der fehlenden legislativen Reaktion ist, hat der Volkswirt und Soziologe Gerhard Mackenroth bereits in seinem grundlegenden Vortrag vom 19.4.1952 angekündigt, welcher den Grundstein für die Umlagefinanzierung der Sozialsysteme mit der Großen Rentenreform 1957 („Generationenvertrag“) legte. Darin wies er nämlich eindringlich auf die individualistische Engführung des Gesellschaftssystems und die daraus folgende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Verteilungsordnung hin, um genau die epochale Fehlentwicklung zu verhindern, mit der Deutschland jetzt konfrontiert ist:

„Die Sozialpolitik stellt nach der ganzen Struktur unserer Wirtschaftsordnung, aus der sie herkommt, auf den einzelnen ab, er ist zur Zahlung der Sozialbeiträge verpflichtet und zum Empfang der Leistungen berechtigt. Dieses Individualprinzip läßt sich nun nicht einfach durch das Familien- oder Haushaltsprinzip ersetzen. - Wir können nicht einen widerstrebenden jugendlichen Arbeitslosen in eine ebenso widerstrebende Familie hineinzwingen und ihn damit der patria potestas ausliefern. Solche Holzhammermethoden würden mehr zerstören als erhalten. Die patriarchalische Familie ist im Abbau und kann nicht über die Sozialpolitik konserviert werden....In der Arbeiter- und Angestelltenfamilie der heutigen industriellen Gesellschaft sind Kinder — um es auf eine einfache Formel zu bringen — zu reinen Kostenelementen in der Familie geworden, nicht zuletzt durch unsere sozialpolitischen Errungenschaften, wie das Verbot der Kinderarbeit, oder auch ganz allgemein durch die höheren Anforderungen an Aufwand und Ausbildung, die wir heute für unsere Kinder stellen. Damit hat sich unsere ganze Verteilungsordnung entscheidend geändert, und zwar nicht zwischen Sozialklassen oder Einkommensschichten, sondern innerhalb jeder Sozialklasse und Einkommensschicht zwischen den familienmäßig Ungebundenen und den Familien mit keinem oder wenigen Kindern auf der einen und denen, die die volle ökonomische Last einer notwendigen Kinderaufzucht übernehmen, auf der anderen Seite... Hier erwächst der Sozialpolitik noch einmal eine neue Großaufgabe, die sozialpolitische Großaufgabe des 20. Jahrhunderts: Familienlastenausgleich, m. E. der einzig sozial sinnvolle Lastenausgleich, denn sein Richtmaß ist nicht vergangener Verlust, sondern eine gegenwärtige Leistung, deren Lasten ausgeglichen werden sollen: die Lasten für das Aufbringen der jungen Generation, ohne die kein Volk und keine Kultur ihre Werte erhalten und tradieren können, müssen gerecht verteilt werden, so daß das Volk nicht durch eine falsche Verteilung dieser Lasten seinen Bestand gefährdet....“²⁸

²⁸ Gerhard Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan in: Böttcher, Erik (Hg.), Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, S. 43 ff. (60 f.); ebenso der Mathematiker und Volkswirt Wilfrid Schreiber (in seiner Blaupause für die 1957 in Kraft gesetzte „Dynamische Rente“), Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Bonn 1955, S. 8, der für sein Konzept der Sozialen Großfamilie zwei „Generationenverträge“ vorsah. Dass die Politik (schon) damals das Problem nicht verstand und diese Reformüberlegungen in

5. Dieter Suhr²⁹ blieb es vorbehalten, als erster Jurist dann 1990 „eine Art von verfassungsrechtlichem GAU“ sowie die semantischen und die systemspezifischen Ursachen der „Transferausbeutung“ und die Gründe der ausbleibenden legislativen Reaktionen plausibel zu identifizieren- wörtlich³⁰:

„Die Idee vom „Generationenvertrag“ fungierte bei alledem ... als schiere Harmonisierungsoptik bei der Verschleierung von Wirklichkeit im allgemeinen sowie von Zwang und von Ungerechtigkeit im besonderen. Das Wahrnehmungs-, Denk- und Beurteilungsvermögen wird durch solche fiktiven Harmoniehypothesen ideologisch verzerrt und emotional eingelullt.... Was bisher unter der Flagge eines „Familienlastenausgleichs“ läuft, ist zwar eine marginale Wohltat, wirkt familienpolitisch aber zugleich kontraproduktiv. Politiker, Juristen und Fachleute täuschen sich dank des Etiketts wiederum selbst und glauben, da werde ja schon genügend oder sogar zuviel getan. Auch Eltern werden ruhiggestellt, indem sie einmal direkt und sichtbar mit zwei- bis dreistelligen Beträgen begünstigt werden und darüber weiterhin verkennen, daß sie indirekt und unsichtbar mit drei- bis vierstelligen Beträgen belastet bleiben. Das „Babyjahr“ z.B. ist eine „pure Verhöhnung der Erziehungsleistung“.... Die Belastungen, Entlastungen und Begünstigungen der Transferausbeutung spielen sich auf verschiedenen Gebieten jeweils der Politik, des Rechtes und der Ökonomie ab. Dabei verschwinden die entscheidenden Transfersalden aus dem Blick: Was an ungleich-einseitigem Eingriff im Konnex mit ungleich-einseitiger Begünstigung per Saldo verbleibt, geht unter hinter den wahltaktisch begrenzten Wahrnehmungshorizonten der Verantwortlichen und entzieht sich der Analyse im privat- und öffentlich-rechtlichen Dickicht der Verbundwirkungen in Transfernetzwerken.“

Es bedürfe deshalb einer Verbesserung des verfassungsrechtlichen Rüstzeugs für die Beurteilung einschlägiger Transfersysteme, um Verfassungswidrigkeiten solchen Ausmaßes in Zukunft zu vermeiden:

„Für die rechtliche und verfassungsrechtliche Durchdringung der Transferausbeutung genügen daher weder familienrechtliche, noch finanz- und steuerrechtliche, noch allgemein abgaben- und rentenrechtliche Ansätze. Transferrechtliche Maßstäbe werden gebraucht, welche die Begrenzungen zwischen den Politik-, Wirtschafts- und Rechtsgebieten überwinden.“

der Schlussdebatte über das Gesetz zur Einführung von Familienausgleichskassen u.a. mit dem „ominösen Satz“ ablehnte „Wir lassen uns auch durch einen besseren Sachverstand nicht überzeugen“, hat Ferdinand Oeter überliefert, Die Zukunft der Familie. Streitschrift für eine Reform der Familienpolitik, München, Basel 1986 (= Schriftenreihe der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft Nr. 12), Fn. 15 (= S. 94)

²⁹ Einst als jüngster Lehrstuhlinhaber Deutschlands für Staatsrecht und Rechtsinformatik an die Universität Augsburg berufen und als vermutlich einziger Rechtsprofessor Inhaber eines Softwarepatents

³⁰ Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Jg. (1990), S. 69 ff. (74 f.)

D. Die transferrechtliche Situation der Bf im Lichte des Grundgesetzes

Versucht man nun, die Transferrealitäten und die spezielle Situation der Beschwerdeführer im Lichte der Verfassungsjudikatur unter die Normen der Verfassung zu subsumieren, werden multiple Kollisionen mit dem Grundgesetz sichtbar:

I. Die Verletzung des Transparenzgebots („Rechtstaatsprinzip“)

1. Nahezu zeitgleich mit der begrifflichen Entdeckung der „Transferausbeutung“ durch Dieter Suhr verkündete das Bundesverfassungsgericht am 29. Mai 1990 seinen „Kindergeldbeschluss“, in welchem es sich (soweit ersichtlich) erstmals intensiv mit der Komplexität der positiven und negativen Transfers im Steuer und Sozialrecht auseinandersetzte.
- a) Darin findet sich, ganz im Sinne Dieter Suhrs, ein **Gebot der Saldierung**. Das Gericht stellte fest,

„dass der gesetzliche Familienlastenausgleich nur einheitlich auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden kann, auch wenn er durch mehrere Vorschriften bewirkt wird, die unterschiedlichen Rechtsbereichen angehören.“

Entscheidend sei der Gesamtbetrag, der sich durch Zusammenrechnung der verschiedenen Vergünstigungen ergebe. Dass dabei allerdings keinesfalls nur für die „Habenseite“ die sogenannten „positiven“ Transfers, sondern vielmehr auch die Negativposten einzubeziehen sind, ergab sich bereits aus der Gegenüberstellung von Kindergeld und den auf dem Kindesunterhalt lastenden indirekten Steuern, die das Gericht in der „Beamtenkinder“-Entscheidung vom 22. März 1990 vorgenommen hatte: Das staatliche Kindergeld, so stellt es da fest, *reiche nicht einmal aus, um die indirekte Steuerlast auf den Mindestunterhalt zu kompensieren*.

Hiermit korrespondiert in der Entscheidung vom 29. Mai 1990 die Feststellung an hervorgehobener Stelle (Leitsatz 1),

„dass eine für verfassungswidrig erachtete Rechtslage, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt, grundsätzlich anhand jeder der betroffenen Normen zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann.“

Bereits hieraus ergibt sich aber für den Gesetzgeber unausweichlich die Notwendigkeit, die Situation der Familien im fiskalischen und parafiskalischen Transferrecht insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen.

- b) Mit diesem **Saldierungsgebot** hat das Bundesverfassungsgericht 1990 erstmals in solcher Klarheit eine rechtsbereichsübergreifende Erweiterung des bisher aus den Prinzipien der Systemgerechtigkeit und des Rechtsstaatsprinzips abgeleiteten verfassungsrechtlichen Postulats der Normenklarheit formuliert, welches bisher nur für die Binnensystematik einzelner Gesetze Anwendung fand. Die von der Verfassung gebotene Überprüfung der transferrechtlichen Situation der Familien, zumindest im Weg der „Evidenzkontrolle“ (so BVerfG vom 29. Mai 1990) setzt somit überhaupt erst die von Suhr geforderten tauglichen Maßstäbe voraus, anhand derer auch die die „informellen“ Familienleistungen berücksichtigenden Belastungs- und Begünstigungsdifferenzen ermittelt werden können. Damit folgt aus der Entscheidung unabweisbar auch eine **Präzisierung im Sinne eines neuartigen Transparenzgebotes, nämlich dass der Gesetzgeber für ein klares und überschaubares Transferrecht Sorge tragen möge.**
- c) Beginnend mit der „Beamtenkinderentscheidung“ des Zweiten Senats vom 22. März 1990 und fortgeführt durch den Kindergeldbeschluss vom 29. Mai 1990 hat das Bundesverfassungsgericht seiner transferverfassungsrechtlichen Überprüfung der Behandlung der Familien im Transferrecht zugleich erstmals und eindeutig den Vergleich mit der Situation Kinderloser auf der gleichen Einkommensteuer zugrunde gelegt. Zusammen mit dem **Saldierungs – und Transparenzgebot** folgt aus diesem **Gebot des horizontalen Vergleichs** – über das Verbot der (eingreifenden) Mehrbelastung der Familien hinaus – zugleich nichts weniger als eine radikale Beschneidung der dem Gesetzgeber bisher zugestandenem weiten Ermessensspielräume und der diesen weiten Freiräumen entsprechenden diffusen Verteilungsmaßstäbe im Bereich der gesamten „gewährenden“ Staatstätigkeit. Aus der Gesamtschau der beiden Entscheidungen ergibt sich somit bereits ein **umfassendes Verbot der Transferausbeutung der Familien.**
- d) Im „Trümmerfrauen-Urteil“ vom 7. Juli 1992 hat das BVerfG den mit den vorangegangenen Entscheidungen eingeschlagenen Weg sodann konsequent fortgesetzt und die Verteilungsverhältnisse auf „**der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung**“ mit dem Ergebnis einer Benachteiligung der Familie saldiert. Dabei hat es auch den Mechanismus zwischen dem familiären Unterhaltssystem und der Sozialversicherung entschlüsselt, dass nämlich das intergenerationelle familiäre Synallagma, in welchem auch die informellen Leistungen v.a. der Mütter ihr Unterhaltsecho fanden, durch die Sozialversicherung ausgehebelt und sozialisiert wird.³¹ Hierauf aufsetzend hat das BVerfG

³¹ „Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet“, BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 130. Eine Folge der Rentenreform 1957 war die wegen des Verlustes des familiären Altersunterhalts nahezu schlagartig sichtbar gewordene Altersarmut von Müttern, die Heiner Geißler als „Neue Soziale Frage“, so der Buchtitel, Freiburg 1976, zu seinem Generalangriff auf die SPD nutzte; zu alledem Borchert, J., Innenweltzerstörung, Ffm 1989, S. 14-22 und 48-59

schließlich mit dem „Beitragskinderurteil“ vom 3.4.2001 die Äquivalenz monetärer und generativer Beiträge für die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme erkannt, welche der Dreh- und Angelpunkt der „Elternklagen“ und der vorliegenden VB ist.

- e) Fast genau zwei Jahre später, am 9.4.2003, hatte das BVerfG sodann mit dem Knäuel von Bar- und Betreuungsunterhalt sowie der Doppelfunktion des Kindergeldes im Unterhaltsrecht (§ 1612b BGB) zu kämpfen. Im Leitsatz 2 des Beschlusses stellte es fest:

„Das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger“, BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82.

2. Die Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip (-Transparenz- und Wahrheitsgebot sowie Systemgerechtigkeit

- a) Dass weder der Gesetzgeber für die gebotene Klarheit gesorgt hat, noch die Fachjustiz sich mit der gebotenen Sorgfalt mit den Transferverhältnissen auseinandersetzt, beleuchtet der Fehltritt des BSG bezüglich des „*Kindergeldes gemäß Bundeskindergeldgesetz*“ im Urteil vom 20.7.2017 – B 12 KR 14/15 R- schlaglichtartig;³² die Behauptung, sozialversicherungsrechtlich induzierte Familiennachteile würden binnensystematisch und systemextern ausgeglichen, erfolgte nicht nur durch die Revisionsinstanz (!) ins Blaue, sondern setzte sich in verfahrens- und das Grundrecht der Kläger auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, verletzender Weise über konträre fachwissenschaftliche Expertisen zu den konkreten Fragestellungen hinweg. Dem folgten fortan sämtliche Instanzgerichte, unter anderem indem sie Beweisanträge zu den evident falschen Tatsachenfeststellungen des BSG mit der Begründung als unzulässig verwarfen, diese würden nur auf eine „Widerlegung des BSG abzielen“- so ja auch das LSG mit Urteil vom 30.9.2020 im vorliegenden Fall (Anlage 2 c, siehe dort Seite 18).

³² Hinzu kommt ja noch, dass das BVerfG im Beschluss vom 29.5.1990 in einschlägigem Zusammenhang- Kindergeld und GRV- die Argumentation des BSG schon unmissverständlich verworfen hatte: „*Es wird allerdings als Mangel des "Generationenvertrages", der dem Alterssicherungssystem zugrunde liegt, angesehen, wenn das durch die Kindererziehung bedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit Einbußen bei der späteren Rente bezahlt wird, obwohl Kinder die Voraussetzung dafür sind, "daß die Rentenversicherung überlebt"* (so Bundesarbeitsminister Blüm, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wp., 11. Sitzung am 8. Mai 1987, Sten-Ber. S. 635). Das Kindergeld als Sozialleistung ist aber nicht dazu bestimmt, diesen strukturellen Mangel des Rentenversicherungssystems wenigstens teilweise auszugleichen. Es dient vielmehr dazu, die gegenwärtige wirtschaftliche Belastung durch die Betreuung und den Unterhalt von Kindern zu mildern, und wird unabhängig davon gewährt, ob ohne die persönliche Betreuung der Kinder höhere Rentenansprüche erworben werden könnten. Eine Herabsetzung der Kindergeldbeträge steht daher in keiner sachlichen Beziehung zum Alterssicherungssystem und kann deshalb auch nicht im Hinblick auf dieses System als eine gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstößende Benachteiligung der Familie angesehen werden.“ BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60-105, Rn. 86

- b) Die einfache Frage, mit welchem Recht der Staat eigentlich das Einkommen der Kinder, nämlich die vom BGB garantierten und nicht zuletzt gem. § 170 StGB geschützten Unterhaltsansprüche der Kinder sozialversicherter Eltern mit Sozialbeiträgen belastet, wird nicht einmal am Horizont gesehen. Stattdessen hat dieselbe Revisionsinstanz BSG im Urteil vom 5.7.2006 (B 12 KR 20/04 R) nicht nur höchstrichterlich verkündet, dass die Kindererziehung womöglich der Rentenversicherung schade,³³ sondern die Kindererziehung gar mit ehrenamtlichen Tätigkeiten (wie beispielsweise der Tätigkeit von Kassierern in Amateurvereinen?) gleichgesetzt³⁴, obwohl bei diesen von einer zukunftsgerichteten, die Grundlagen des Systems sichernden Arbeit und der Inpflichtnahme auch der den Kindern geschuldeten Unterhaltsleistungen für die Finanzierung des Sozialversicherungssystems weit und breit nicht die Rede sein kann. Stattdessen macht das BSG mit der Formulierung „*Dagegen ist insofern eine rentenrechtlich verfestigte Sonderbeziehung zwischen nachwachsender und aktiv erwerbstätiger "Generation" gerade nicht ausgestaltet*“, ³⁵nur klar, dass es sich der Tatsache, dass die Erwerbsgeneration bereits selbst die Nachwuchsgeneration ist, nicht bewusst ist: Das BSG leugnet genau die Systemwahrheit, welche das BVerfG 2001 klar herausgearbeitet hat (dazu sogleich)!
- c) Größer und zentraler kann ein blinder Fleck der Justiz also gar nicht sein als hier bei der Frage nach der Gerechtigkeit von Transfersystemen, welche Beiträge von über 500 Milliarden Euro und zugleich die Erträge der billionenschweren informellen Hausarbeit (vor allem) von Frauen umverteilen ³⁶, welche selbst dann weitgehend leer ausgehen (dazu noch unten). **Transfersysteme, welche aber systematisch den Durchblick verstellen und eine Saldierung von empfangenen und erbrachten Leistungen praktisch unmöglich machen, verstoßen nach Überzeugung der Bf per se gegen das Rechtsstaatsprinzip³⁷** in

³³ „Für den insofern in Frage stehenden Teilzweck des Systems, im Sinne einer "Generationen" übergreifenden Solidarität zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr (voll) Erwerbstätigen aus den Beiträgen der erst Genannten aktuell die Renten der letzt Genannten zu finanzieren, leistet die Erziehung von Kindern keinen Beitrag. Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte“, BSG, Urteil vom 05. Juli 2006 – B 12 KR 20/04 R –, SozR 4-2600 § 157 Nr 1, Rn. 56

³⁴ Ebenda, Rn 57: „Wollte man beides dennoch gleichsetzen, wäre dies weder im Verhältnis zu einander zu rechtfertigen, noch wäre umgekehrt erklärlich, warum dann nicht neben der Kindererziehung und der Belastung mit finanziellen Beiträgen beliebige weitere, ebenfalls die Existenz des Systems sichernde, Betätigungen wie die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, politischer Ämter oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit als Parameter der rentenversicherungsrechtlichen Beitragsgestaltung zu berücksichtigen sein sollten.“

³⁵ Ebda Rn 58

³⁶ Zur Blindheit der VGR, welche die Privathaushalte per definitione zu Orten des Konsums erklärt, siehe schon die Stellungnahme des Unterzeichners vom 16.5.2020 zu den Äußerungen sachkundiger Dritter zu 1 BvR 2257/16, dort zu Fn. 6 (mwN)

³⁷ Dazu fand der RBVerfG Dietrich Katzenstein bereits in den 1980er Jahren klare Worte: Das Rechtsstaatsprinzip verlange die Verständlichkeit von Normen, in: Die sozialgerichtlichen Vorlagen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, DRV 1/1985, S. 5; ders., Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen des Sozialrechts und der Sozialpolitik, DRV 6/ 1983, S. 341; siehe ferner Borchert, Renten vor dem Absturz, Ffm 1993, S. 79 ff. (mwN)

seinen vorgenannten Ausprägungen und es ist an der Zeit, den Gesetzgeber hier umgehend zur Abhilfe zu verpflichten:

- d) Die „Systemwahrheit“ der intergenerationell verteilenden Sozialversicherungssysteme ist der „Dreigenerationenvertrag“. ³⁸ Nicht die Geldbeiträge beinhalten in der ökonomischen Realität die Altersvorsorge, sondern die Kindererziehung. Ökonomisch sind beide Leistungen als Konsumverzicht allerdings identisch, sie unterscheiden sich lediglich in ihrer Richtung, denn die Geldbeiträge sichern die soziale Altersversorgung (Rente, Gesundheit und Pflege) der jetzt Alten ab (dh in Richtung Vergangenheit), während Kindererziehung (= Unterhalt und Betreuung) der elementare Beitrag dafür ist, dass die Alterssicherung durch die Systeme der GRV, GKV und sPflV auch morgen und übermorgen erfolgen kann (dh in Richtung Zukunft) ³⁹. Solange diese Systemwahrheit vom Gesetzgeber nicht vollständig anerkannt und ihr nicht legislativ Rechnung getragen ist, ist weder eine rationale gesellschaftliche Debatte noch erst recht keine rationale Rechtsfindung möglich, wie an den drei BSG -Urteilen vom 5.7.2006 und 30.9.2015 zu sehen ist, welche Lichtjahre entfernt von der Einsicht in diese Systemwahrheit sind; soweit das Urteil vom 20.7.2017 in Rn 35 seine Auffassung bezüglich der GRV mit einem Salto mortale revidiert, ⁴⁰ scheitert es freilich am Saldierungsgebot.
- e) Die hier angegriffenen staatlichen Regelungen, welche die von den Eltern für die Kindererziehung aus ihrem Erwerbseinkommen aufzubringenden Beträge mit Zwangsbeiträgen auch für die drei genannten Systeme der Altersversorgung belastet, verletzen die „Systemwahrheit und -Klarheit“, sind **„Beiträge auf Beiträge“ und als solche systemwidrig, verstoßen mithin gegen Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG.**

³⁸ So ausdrücklich Steiner, Udo, Generationenfolge und Grundgesetz, NZS 2004, S. 505 ff. in seiner authentischen Interpretation des „Beitragskinderurteils“, BVerfG v. 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94

³⁹ Dazu ausführlich Borchert, Renten vor dem Absturz, Ffm 1993, S. 284- 286 (mwN)

⁴⁰ Nach den zuvor schier akrobatischen Argumentationen, die Beitragsäquivalenz der Kindererziehung zu leugnen, heißt es nun: *„Die Kläger weisen zutreffend darauf hin, dass Versicherte mit Kindern im Vergleich zu Versicherten ohne Kinder im Allgemeinen in ganz besonderem Maße zur Leistungsfähigkeit des Systems der GRV und dessen Nachhaltigkeit beitragen. Das umlagefinanzierte System der GRV funktioniert dauerhaft nur dann, wenn es stets genügend leistungsfähige Beitragszahler gibt, die für die Renten der jeweiligen Rentnergeneration aufkommen können. Ein nachhaltig gestaltetes System der Altersvorsorge setzt voraus, dass der gegenwärtige und zukünftige Sozialaufwand, der für die Gewährung rechtlich verbürgter Sozialleistungen wie Renten erforderlich ist, aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt erwirtschaftete Volkseinkommen aufgebracht werden kann. Dies setzt voraus, dass es auch in Zukunft hinreichend viele Erwerbstätige und die Möglichkeit zu produktivem Erwerbsverhalten gibt. Die heute geborenen Kinder müssen - soll das System funktionieren - auch in Zukunft arbeiten können, arbeiten wollen und ausreichend produktive Arbeitsplätze oder sonstige sozialversicherungspflichtige Erwerbsmöglichkeiten vorfinden. Werden nicht ausreichend viele Kinder geboren und wird nicht in ausreichendem Maße für ihr künftiges Erwerbspotential vorgesorgt (Erziehung, Bildung, Infrastruktur, produktive Arbeitsplätze etc), ist die Stabilität des Systems gefährdet. Versicherte mit Kindern leisten insoweit bei typisierender Betrachtung im Allgemeinen mehr für die Nachhaltigkeit des Systems als Versicherte ohne Kinder, denn Versicherte mit Kindern und Versicherte ohne Kinder finanzieren durch ihre monetären Beiträge zwar die aktuellen Renten mit. Versicherte mit Kindern sorgen aber in besonderer Weise dafür, dass es auch künftig Beitragszahler gibt, die künftige Renten finanzieren können. Sie leisten damit zusätzlich zu ihren monetären Beiträgen einen generativen Beitrag. Unbestreitbar ist auch, dass Versicherte mit Kindern und dem damit verbundenen Betreuungs- und Erziehungsaufwand - bei wiederum typisierender Betrachtung - regelmäßige Einschränkungen persönlicher und finanzieller Art unterliegen, denen Versicherte ohne Kinder nicht unterliegen“*, BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 14/15 R –, BSGE 124, 26-37, SozR 4-1100 Art 3 Nr 84, Rn. 35

- f) Das ergibt sich auch noch aus folgendem: Wenn das BVerfG in seiner ständigen Rechtsprechung zu sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten stets das „Solidarprinzip“⁴¹ und damit das Prinzip der „wechselseitigen Verantwortung“⁴² betont, setzt dieses Prinzip Normen voraus, welche die Normunterworfenen die „Systemwahrheit“ und damit ihre soziale **Verantwortung wahrnehmen** lässt: Das Teilen folgt dem Ur-Teilen, für wen und warum man wie Verantwortung tragen muss. Diese Systemwahrheit wird durch die angegriffenen Beitragsregelungen grob verletzt, welche realitätswidrig Vorsorge behaupten, wo diese nicht stattfindet, und Vorsorge leugnen, wo diese leibhaftig „auf die Beine gestellt wird“; dass die Bf, die ihre Kinder mit viel Aufwand und Verzicht großziehen, von denselben Systemen, deren Überleben sie „systemkonstitutiv“ sichern, dafür somit noch mit Extra-Beiträgen zur Kasse gebeten werden, ist nicht nur mit dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit, sondern genauso mit dem Grundsatz der Systemgerechtigkeit unvereinbar.

II. Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips

Betrachtet man die den Bf auferlegten Abgaben, sticht die Tatsache ins Auge, dass die Abzüge für die Sozialversicherung (GRV, GKV, sPflV, AV AG und AN) in Höhe von **X Euro** (davon X Euro für die drei intergenerationell verteilenden Systeme) rund dem Doppelten von Lohn- und Kirchensteuer sowie Soli in Höhe von **X €** entsprechen und damit den Löwenanteil der Abzüge ausmachen. Diese hier individuell zu konstatierende Tatsache korreliert mit den Verteilungsverhältnissen zwischen Einkommensteuern und Sozialbeiträgen im staatlichen Transferbudget, bei welchem letztere ebenfalls rund das Doppelte des Ertrages der Lohn- und Einkommensteuern ausmachen.⁴³ Dieser Befund wirft fundamentale Fragen der Lastengleichheit im Sozialstaat auf. Während es für den Bereich der Einkommensteuererhebung unbestritten ist,

- dass das Existenzminimum der ganzen Familie durch den Zugriff der Lohn- und Einkommensteuer nicht angetastet werden darf und
- dass Belastungsgleichheit einen progressiven Tarif erfordert, um für die Finanzierung des Staates insbesondere die stärkeren Schultern angemessen zur Verantwortung zu ziehen,

⁴¹ Die Sozialversicherung „beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder“, BVerfG 76, 256, 301; E 17 I, 9; 70, 101, 111; 79, 223, 236 f.; der Sache nach auf die Solidarität rekurrierend E 39, 316, 330

⁴² Grundlegend Nell-Breuning, Oswald, Solidarität und Subsidiarität, Baugesetze der Gesellschaft, Freiburg 1980; ders./Borchert, „Die Alterssicherung hängt in der Luft“, ZSR 1986, 205 (210)

⁴³ Im „Sozialbudget 2019“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden für die Sozialversicherungssysteme insgesamt 514, 936 Milliarden Euro an Beiträgen ausgewiesen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer); die Zuschüsse des Staates zur GRV sind mit 99,745 Milliarden € und zur GKV mit 15,962 Milliarden € beziffert, Tabelle III-1, Seite 20; demgegenüber wurden die Gesamteinnahmen der Einkommensteuer 2017 mit 255 Milliarden € bzw. 34,71 % des Gesamtsteueraufkommens beziffert, davon entfielen nur 59,4 Milliarden Euro oder 8,10 % auf die veranlagte Einkommensteuer, vergleiche Wikipedia, Einkommensteuer; im Jahr 2018 sind die Lohnsteuereinnahmen des Staates mit 208 Milliarden € ausgewiesen, vergleiche Wikipedia, Lohnsteuer

findet sich trotz deren mehr als doppelt so großem Volumen und ihrer stark regressiven Belastungsstrukturen kein vergleichbarer Konsens zur parafiskalischen Lastenverteilung.

1. Die Tatsache zum einen, dass der Parafiskus der kleineren Gruppe der Sozialversicherten sowohl absolut wie anteilmäßig ein Mehrfaches der von der (größeren) Allgemeinheit zu tragenden Lohn- und Einkommensteuern als Zwangsabgaben abverlangt, und zum anderen die Tatsache, dass die Belastungsstruktur der Sozialbeiträge „regressiv“ mit der Folge ist, dass die Sozialversicherung kleinere Einkommen relativ viel härter belastet als höhere - mit der weiteren Folge einer entsprechend voluminösen Umverteilung von unten nach oben! -, zwingt nach Überzeugung der Bf zur Anwendung des Prüfmaßstabs des Leistungsfähigkeitsprinzips, welches bislang lediglich als Strukturprinzip im Bereich der einkommensteuerlichen Belastung der Bürger gilt. Diese Beschränkung erweist sich indes als historisch überholt, nachdem die Einkommensteuer ihre nivellierende Funktion als Drehscheibe der Umverteilung von oben nach unten durch die kontinuierliche Absenkung des Spitzensteuersatzes ebenso wie des Aufkommensvolumens aus der veranlagten Einkommensteuer verloren hat.⁴⁴
2. Die Tatsache lässt sich nicht länger leugnen, dass die Finanzierung des Sozialstaats wie des Staates überhaupt überwiegend und weit überproportional von der Arbeitnehmerschaft durch Sozialbeiträge, Verbrauchsteuern und Lohnsteuern getragen wird, wobei die Sozialversicherungsbeiträge mit über 500 Mrd. Euro/Jahr das Volumen von direkten und indirekten Steuern übertreffen und inzwischen gar rund das 8- bis 9fache der veranlagten Einkommensteuer ausmachen.⁴⁵ Zum anderen steht wegen der regressiven Belastungswirkung sowohl der Sozialbeiträge⁴⁶ wie der Verbrauchsteuern weiter fest, dass die Sozialstaatsfinanzierung den Geboten des sozialen Rechtsstaats Hohn spricht, denn dieser fordert die annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten.⁴⁷ Rechnet man das

⁴⁴ hierzu ausführlich Borchert, Sozialstaatsdämmerung (TB), München 2014, S. 118 ff. sowie S. 165 f. (Text zu Fn. 140 -144); siehe auch Dieter Schewe, Sozialrecht und Steuerrecht – ihre Dimensionen und Berührungspunkte, Band XXXII Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes (1988), S. 17: „Steuergeschenke an Bezieher hoher und höchster Einkommen“ -Fazit: Das Steueraufkommen des sozialversicherungsfreien Teils der Bürger liegt quotenmäßig wie absolut weit unter den auf ihn entfallenden Einkommen, siehe dazu Fn 39

⁴⁵ Im „Sozialbudget 2019“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung werden für die Sozialversicherungssysteme insgesamt 514, 936 Milliarden Euro an Beiträgen ausgewiesen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer); die Zuschüsse des Staates zur GRV sind mit 99,745 Milliarden € und zur GKV mit 15,962 Milliarden € beziffert, Tabelle III-1, Seite 20; demgegenüber wurden die Gesamteinnahmen der Einkommensteuer 2017 mit 255 Milliarden € bzw. 34,71 % des Gesamtsteueraufkommens beziffert, davon entfielen nur 59,4 Milliarden Euro oder 8,10 % auf die veranlagte Einkommensteuer, vergleiche Wikipedia, Einkommensteuer; im Jahr 2018 sind die Lohnsteuereinnahmen des Staates mit 208 Milliarden € ausgewiesen, vergleiche Wikipedia, Lohnsteuer

⁴⁶ Aufgrund - erstens - der fehlenden Schonung des Existenzminimums, - zweitens - der Limitierung sozialer Verantwortung durch die Beitragsbemessungsgrenzen und - drittens - des linear proportionalen Tarifs, dazu siehe Borchert, aaO, S. 129 (Grafik)

⁴⁷ „Das Gesamtwohl wird eben nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten wird grundsätzlich erstrebt. Es besteht das Ideal der "sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates", BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 –, BVerfGE 5, 85-393, Rn. 494; die Entwicklung des Leistungsfähigkeitsprinzips zu einem fundamentalen Maßstab der Lastengleichheit der Bürger-

Mehrwertsteuervolumen von annähernd 300 Mrd. Euro hinzu, werden etwa 80 Prozent der Einnahmen der öffentlichen Hände „regressiv“, d.h. mit einer deutlichen Schieflage zulasten der schwächeren Schultern erhoben.

3. In Anbetracht der grundlegend verschobenen Gewichte⁴⁸ und eines dominanten parafiskalischen Transfervolumens von über 500 Milliarden Euro⁴⁹ ist die Zeit seit langem reif, dem **Leistungsfähigkeitsprinzip auch für den parafiskalischen Bereich Geltung zu verschaffen**. Denn die nahezu wöchentlich, auch medial, beklagte zunehmende soziale Kluft zwischen Männern und Frauen, Oben und Unten, Reich und Arm beruht zu wesentlichen Teilen auf der ungleichen Verteilung der Lasten des Gemeinwesens durch die Sozialversicherung, welche die Grenzen einer Solidarveranstaltung einer Teilmenge der Gesellschaft für sich selbst seit Jahrzehnten überschritten hat.⁵⁰

Die Bf stützen sich hier nicht zuletzt auf Franz Ruland (Hervorhebung vom Unterzeichner):

*„Aus dem Unterschied zwischen einheitlichem Beitragssatz und progressivem Steuersatz folgt, dass eine Beitragsfinanzierung sozialer Lasten vor allem die begünstigt, die hohe Einkommen haben und die daher bei einer Steuerfinanzierung mit einer höheren Belastung zu rechnen hätten. Doppelt begünstigt sind die, deren Einkommen oder dessen Spitzenbetrag überhaupt nicht beitragspflichtig ist. Daher ist die immer wieder anzutreffende Feststellung, dass Besserverdienende infolge eines sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung stärker herangezogen würden, unzutreffend [...] **Das Prinzip der Lastengleichheit aller Bürger gilt nicht nur für das Steuerrecht. Es wäre sonst ein Formalprinzip ohne Schutzwirkung [...] Der Sozialversicherungsbeitrag unterliegt, wie alle anderen Abgaben auch, dem Prinzip der Lastengleichheit. Er kann insoweit keine Ausnahme machen. Das Sozialversicherungsrecht steht nicht außerhalb der Grundrechtsgeltung. Daher kann nicht schon die Qualifikation einer Abgabe als Sozialversicherungsbeitrag ausreichen, um die Durchbrechung des Prinzips der Lastengleichheit zu rechtfertigen.**“⁵¹*

"equality of taxation" formulierte 1776 bereits Adam Smith in seiner ersten Steuermaxime, *Wohlstand der Nationen*, München 1990, 5. Buch, 2. Teil: Steuern, S. 703 ff.

⁴⁸ Bezogen auf das BSP wurde die Quote der Beitragsfinanzierung allein zwischen 1955 und 1989 bereits mehr als verdoppelt; Schewe, Dieter, *Sozialrecht und Steuerrecht - ihre Dimensionen und Berührungspunkte*, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Band XXXII (1988), S. 13 ff.

⁴⁹ Das nicht zuletzt deshalb so ausgeweitet wurde, um Abgabewiderstände zu unterlaufen („Beitragsfinanzierung finanzpsychologisch vorteilhaft“), dazu z.B. Borchert, J., *Sozialstaatsdämmerung* (TB), München 2014, S. 129; ebenso Schewe, aaO, S. 15

⁵⁰ Was nicht zuletzt in der alten Debatte um die „Fremdlasten“ der Sozialversicherung -zB. Erziehungszeitenanrechnung für Selbständige (vgl. BSG v. 31.01.2008- Az.B 13 R 64/06 R) -zutage tritt

⁵¹ DRV 1/ 1995 S. 28 ff.

Die Überlastung und Benachteiligung der Familien lässt sich dabei ohne weiteres auch als bloße Kumulation und Kulmination der regressiven Belastung durch die Sozialbeiträge identifizieren, welche niedrigere Erwerbseinkommen relativ härter belasten; pro Kopf gerechnet sind sozialversicherte Familieneinkommen wegen der fehlenden Berücksichtigung der Existenzminima in der Sozialversicherung und wegen der Beitragsbemessungsgrenzen naturgemäß immer niedriger als die von Unterhaltsfreien. In welchem Maße die Leistungsfähigkeit der Bf im Vergleich zu Unterhaltsfreien mit vergleichbarem Einkommen dabei durch die Belastung der Kinderexistenzminima überfordert wird, konnte hier anhand der transferrechtlichen Situation nachgewiesen werden.

4. Die Bf verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf den Beschluss des Zweiten Senats des BVerfG vom 19. November 2019 – 2 BvL 22/14 (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Die verminderte Leistungsfähigkeit durch Unterhaltsverpflichtungen darf auch bei Beziehern höherer Einkommen nach Art. 3 Abs. 1 GG vom Gesetzgeber nicht unberücksichtigt bleiben (BVerfGE 82, 60 <86 f.>; 99, 246 <260>). **Beim Kindesunterhalt folgt diese Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips zusätzlich aus den grundlegenden Entscheidungen der Verfassung in Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG.** Der Staat darf auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden.⁵²*

Zwar ist auch diese Entscheidung letztendlich zum Steuerrecht ergangen. Aber angesichts der Tatsache, dass die Sozialbeiträge -individuell bei den Bf genauso wie in der VGR- mehr als das Doppelte der Einkommensteuerlast ausmachen, muss das Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Sozialversicherung deshalb erst recht zur Anwendung kommen. Denn „es wäre sonst ein Formalprinzip ohne Schutzwirkung“ (Ruland).

5. Versucht man, Argumente gegen die Anwendung des Strukturprinzips der Bemessung auch der parafiskalischen Abgaben nach Leistungsfähigkeit zu finden, könnte allenfalls das Versicherungs- und Äquivalenzprinzip infrage kommen, dass mit den Beiträgen nämlich Versicherungsschutz erkaufte werde. Hiervon bleibt bei näherer Betrachtung freilich nichts übrig:
 - a) Betrachtet man die GRV, so ist zum einen daran zu erinnern, dass „versicherbar“ immer nur die Ausnahme von der sozialen Norm ist; der Standardfall der Altersrente ist aber der, dass das Erreichen des Rentenalters die - unversicherbare! - soziale Norm ist.⁵³ Zum anderen ist mangels Berücksichtigung des maßgebenden generativen Vorsorgebeitrags

⁵² BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019 – 2 BvL 22/14 –, BVerfGE 152, 274-331, Rn. 106

⁵³ Näheres hierzu bei Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 53 ff.

„Kindererziehung“ **gerade die Verletzung des Äquivalenzprinzips für die GRV „konstitutiv“**. Selbst wenn man nur einen monetären Äquivalenzbegriff zugrunde legt, beweisen die Regelungen zur „Gleitzone“ ebenso wie zur „Rentnerbeschäftigung“, dass das Prinzip keineswegs strikt gilt. Erst recht kann von (monetärer) Beitragsäquivalenz keine Rede sein, wenn man berücksichtigt, dass beim Start des neuen Rentensystems im Jahre 1957 Rentner ohne jeden Beitrag für das neue System lohnersetzen und lebensstandardsichernde Renten erhielten („Sterntalermärchen“) und anschließend dasselbe Sicherungsniveau durch Beiträge in Höhe von 14 Prozentpunkten erreicht wurde, wohingegen die Durchschnittsrenten des Jahres 2020 das Grundsicherungsniveau auf breiter Front unterschreiten, wobei ausgerechnet die Mütter mehrerer Kinder am schlechtesten wegkommen. Davon abgesehen, verlieren solche Einwände ohnehin in dem Maß ihre Berechtigung, in dem das bereits durch die zunehmende Rentenbesteuerung sinkende Nettorentenniveau für die Mehrzahl der Rentenbezieher nur noch durch Steuersubventionen oberhalb des Grundsicherungsniveaus gehalten wird. Angesichts **durchschnittlicher monatlicher Rentenbeträge von 746,21 Euro für Frauen und 979,15 Euro für Männer (zum 31.12.2019)**⁵⁴ dürfte dieser Punkt mittlerweile längst und bei weitem überschritten sein; denn **Renten werden zu rund einem Drittel aus Steuermitteln** finanziert (rd. 99 Mrd. Euro; die GKV mit jährlich rd. 15 Mrd. Euro). Dafür, dass die Lebensstandardsicherung durch die GRV vor dem Bankrott steht, ist nicht zuletzt die neue „Respektrente“ das klare Signal.

- b) Bezüglich der GKV gilt angesichts der Tatsache, dass dasselbe Sicherungsniveau (mit Ausnahme des Krankengeldes) auch im Grundsicherungs- und Sozialhilfebezug gilt,⁵⁵ Vergleichbares. Dass Eltern und ihre Kinder überproportional, über ihre Kostendeckung weit hinaus, zu Beiträgen herangezogen werden, hat Frank Niehaus nachgewiesen und konnte für die Bf hier illustriert werden.
6. Nach allem verletzen die den Bf. abverlangten **Zwangsbeiträge mit ihrer regressiven Belastungsstruktur das Leistungsfähigkeitsprinzip, Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG**. Um ein Minimum an Belastungsgleichheit entsprechend der Koordinaten des Grundgesetzes zu erzielen, ist deshalb die vorliegend begehrte Einrichtung von Kinderfreibeträgen in Höhe des Existenzminimums nach dem Muster der Einkommensteuer der notwendige erste Schritt zur Herstellung der Beitragsgerechtigkeit. Denn dass die vom Grundgesetz besonders geschützten Familien, selbst bis in mittlere Einkommenslagen, ausgerechnet durch die staatliche Aushöhlung ihrer Leistungs- und -Unterhaltsfähigkeit in den sogenannten „Solidarsystemen“ unter das Existenzminimum gedrückt werden,

⁵⁴ DRV Bund, Band 218, Rente 2019, S. 112f.

⁵⁵ „Das sozialhilferechtliche Leistungsniveau der Kranken- und Pflegeversorgung wird vom Gesetzgeber mit Ausnahme spezieller Leistungselemente - beispielsweise des Krankengeldes (vgl. § 44 Abs. 1 SGB V) - im Wesentlichen an das der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angekoppelt“, BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 –, BVerfGE 120, 125-168, Rn. 128

wie in dem von den Klägern vorgelegten „Horizontalen Vergleich 2020“ für Durchschnittseinkommen nachgewiesen wird (als Anlage 6 hier noch einmal für 2020 beige-fügt⁵⁶), kann unter keinem Gesichtspunkt verfassungskonform sein.

7. Wenn **Astrid Wallrabenstein** in ihrer Stellungnahme für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Vorlagebeschluss des SG vom 23.1.2018 diesen Sachverhalt als „sozialtypische“ Konsequenz der Belastung mit Sozialbeiträgen ansieht, dies aber wegen der Kompensationsmöglichkeiten durch SGB II-Leistungen für verfassungsrechtlich hinnehmbar hält, macht sie nicht nur die Verletzung der Menschenwürde (die sich im Existenzminimum materialisiert!⁵⁷) zum Kollateralschaden des Sozialstaates, **sondern stellt sie den freiheitsfördernden Sozialstaat und das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf**: Sie ignoriert die einfache Tatsache, dass es dem Staat verwehrt ist, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die rechtliche Freiheitsgewährleistung über Abgaben auszuhöhlen, auch wenn der Zugriff danach wieder durch Transferleistungen kompensiert wird, wie der Transferrechtler Prof. Dr. Dieter Birk die Dinge auf den Punkt bringt⁵⁸ (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Es ist aus grundrechtlicher Sicht nicht dasselbe, ob der Staat von Erwerbseinkünften in Höhe von 1000 DM erst 800 DM nimmt und sodann DM 400 wieder zurückgibt, sodass dem Bürger effektiv DM 600 bleiben, oder ob er von vornherein nur DM 400 nimmt. Denn wer Leistungen empfängt, steht in einem Abhängigkeitsverhältnis, er muss sich den gesetzlich formulierten „Bedingungen“ in den Leistungstatbeständen unterwerfen, sein Verhalten muss den Förderungsvoraussetzungen entsprechen. Freiheitssicherung im Transferverhältnis bedeutet also Pflicht zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Nehmenssystem und Pflicht zur Schaffung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Gebenssystem **Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist die elementare Grundregel für freiheitsschonendes staatliches Nehmen und existenzsicherndes staatliches Geben. Seine Verwirklichung schafft Systemgerechtigkeit, indem es Transfergesetze verlangt, die ihre Be- und Entlastungsentscheidungen konsistent aufeinander abstimmen**“*

Was für die Steuerfreiheit des Existenzminimums gilt, muss für die ungleich gewichtigere und härtere Belastung des Lohnes mit Sozialbeiträgen erst recht gelten, soll nicht dem Grundgedanken der Subsidiarität, wonach Eigenverantwortung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat, widersprochen werden.

8. Dass das BVerfG diese Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber dem Sozialversicherungsrecht ebenso sieht, hat es in einem Beschluss vom 13. Februar 2008 (betreffend die

⁵⁶ Zugleich abrufbar unter www.elternklagen.de

⁵⁷ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010- 1 BvL 1/09 u.a.

⁵⁸ Steuerrecht oder Sozialrecht – eine sozialpolitische Alternative, in: Sozialrecht und Steuerrecht, Verhandlungen des deutschen Sozialrechtsverbandes, Bundestagung Celle 15. und 16. September 1988, Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes Band XXXII, Seite 106 ff. (mwN);

steuerrechtliche Verschonung des Existenzminimums bei Beiträgen zur PKV und PPfIV) klargestellt:

*„Das Recht der Sozialversicherung zielt im Grundsatz darauf ab, einen über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandard zu sichern. Auch zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe besteht insoweit ein Subsidiaritätsverhältnis“*⁵⁹

Eine Sozialversicherung, welche Mehrkinderfamilien, die ihre Kinder mit ihrem selbstverdienten Einkommen ohne weiteres unterhalten können, durch ihre Beitragslasten unter das Existenzminimum drückt, stellt diese verfassungsmäßige Ordnung auf den Kopf.

9. Unabweisbar wird deshalb vorliegend die Notwendigkeit deutlich, die Sozialbeitragspflicht an der Grenze des sozialrechtlichen Existenzminimums enden zu lassen. Dieses Ziel würde durch die Einführung existenzminimaler Freibeträge erreicht, wie sie die Bf fordern. Tatsächlich hat auch das BVerfG bereits 1997 in einem obiter dictum die Notwendigkeit angedeutet, ausufernde Sozialversicherungslasten aus verfassungsrechtlichen Gründen⁶⁰ auf ein deutlich unter der derzeitigen Grenze liegendes Maß zurückzuführen.⁶¹

Mit Blick auf die dort konstatierte Absenkung des Beitragsniveaus, welche die Frage damals akut entschärfte, ist kritisch zum einen anzumerken, dass dies durch Leistungssenkungen bewirkt wurde, welche in besonderer Weise zulasten von Frauen und Familien erfolgten.⁶² Zum anderen ist der Blick auf die Tatsache zu lenken, dass dieser Effekt durch die gleichzeitig zunehmenden Steuerzuführungen an die GRV und die GKV im Äquivalent von mehreren Beitragspunkten erzielt wurde; an diesen sind die Sozialversicherten über ihre Lohn- und Verbrauchsteuern wiederum mit ca. 70-80 Prozent beteiligt. Rechnet man die zwischenzeitlich wieder angewachsenen Steuerzuschüsse hinzu, welche im Beschluss von 1997 noch nicht berücksichtigt werden konnten, und rechnet sie in Beitragspunkte um, liegt die parafiskalisch verursachte Last heute vermutlich deutlich höher als seinerzeit. Weil Verbrauchsteuern (v.a. Mehrwert- und Ökosteuern) dabei überproportional zur Rentenfinanzierung herangezogen wurden, erfolgte im Übrigen auch diese Absenkung des Beitragsniveaus überproportional zulasten von Familien, wie dies zuvor bei der stetigen Anhebung der Beitragssätze seit Ende der 1950er Jahren schon der Fall war; bezogen auf das BSP wurde die Quote der Beitragsfinanzierung allein

⁵⁹ BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 –, BVerfGE 120, 125-168, Rn. 111

⁶⁰ Ebenso wie die OECD dies in ihren jährlichen Berichten „Taxing wages“ aus wirtschaftlichen sowie arbeitsmarktpolitischen Gründen für Deutschland fordert, welches im internationalen Vergleich an der Spitze der Belastung von Arbeitnehmerinkommen liegt

⁶¹ Bei einem Gesamtbeitragssatz von damals knapp 42 Prozent, - vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. Februar 1997 – 1 BvR 1903/96 –, Rn 11 juris

⁶² Dazu siehe das Beispiel einer typischen weiblichen Erwerbsbiografie, welches die ZEIT (Nr. 7 vom 7.2.1997) hat ausrechnen lassen: **Beträgt der Rentenanspruch bei Renteneintritt 1996 noch 751,96 €, belief er 2001 auf nur noch 404,34 €!** Siehe ferner Borchert, Wiesbadener Entwurf (Fn 1), S. 79 ff.

zwischen 1955 und 1989 bereits mehr als verdoppelt. Durch die steuerfinanzierte Beitragssubstituierung wurde entgegen der allgemeinen Meinung auch keine „sozialere“ Verteilung der Beitragslasten erreicht, sondern innerhalb des Systems verschärfte sich im Gegenteil zwangsläufig die Benachteiligung der kleineren Einkommen (und damit pro Kopf gerechnet besonders bei Familien), die nach dem lohnproportionalen Tarif pro Kopf weitaus weniger von den Beitragssubstituten profitieren als die Einkommen Unterhaltsfreier nahe der Beitragsbemessungsgrenzen.

Nach Überzeugung der Kläger gehört nach allem das obiter dictum zur Notwendigkeit der Senkung der parafiskalischen Belastungen aus dem 1997er Beschluss des BVerfG nun, in den 2020er Jahren, endlich ins Zentrum der verfassungsrechtlichen Überlegungen.

10. Zur Vermeidung der allfälligen Irrtümer der hM sei es noch einmal ausdrücklich unterstrichen: Die Zuführung von weiteren Steuermitteln – sozusagen neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen – bietet keinen Ausweg und erst recht keine Lösung der regressiven Belastungsstrukturen der Sozialversicherung, -ganz abgesehen von der Tatsache, dass bereits jetzt das Gros der Bundeszuschüsse aus Mehrwert- und Ökosteuern stammt, welche ebenfalls untere Einkommensschichten und Familien relativ deutlich härter belasten: **Denn die Zuschüsse wirken als Beitragssurrogate im linear-proportionalen Bemessungsrahmen der Sozialversicherung einkommensabhängig- mit der Folge, dass davon die „Besserverdienenden“ am meisten profitieren**, je näher an der oberen Bemessungsgrenze desto mehr. Über ihre Verbrauchsteuerbeteiligung helfen die „Schlechterdienenden“ so den Besserverdienenden. Mit dem von der Verfassungsjudikatur seit jeher der Sozialversicherung als Wesensmerkmal unterstellten Solidarpinzip⁶³ ist diese Umverteilung von unten nach oben⁶⁴ ebenso wenig vereinbar, wie mit dem Sozialstaatsprinzip und mit Art. 3 Abs.1 GG.

III. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 (Gleichheitssatz) sowie Art. 6 Abs. 1 GG

Auch im vorliegenden Fall eines überdurchschnittlichen Einkommens der Kläger war zu sehen, wie die Sozialabgaben nicht nur die Dispositionsfreiheit der Kläger einschränken, sondern vor allem ihre Möglichkeit, ihren Kindern den angemessenen Unterhalt zu leisten, den Eltern, welche diesen Zwangsabgaben nicht unterliegen, mühelos leisten können. Genau betrachtet wenden sich die Kläger mit ihrer auf Beitragsgerechtigkeit zielen-

⁶³ Vgl. Fn 34

⁶⁴ Zu den subtilen Umverteilungsmechanismen Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 70 f., 84 ff.; Andreas Peichl et. al., Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum, Gütersloh 2017, S. 4; dazu Brinkmann, Bastian, „Die Sozialabgaben bevorzugen die Reichen“, Süddeutsche Zeitung v. 29.8.2018

den Verfassungsbeschwerde somit dagegen, dass **der staatliche Zugriff in das Unterhaltseinkommen der Kinder erfolgt, denen das bürgerliche Recht diesen Anspruch mit dem Entstehen des Anspruchs der Eltern auf ihr Erwerbseinkommen zuweist.** Daran, dass sich damit zugleich die Behauptung einer „beitragsfreien Mitversicherung“ in der GKV und sPflV als real substanzlos erweist, sei noch einmal erinnert.

Bezogen auf das nach Deckung des familiären Existenzminimums verbleibende verfügbare Einkommen werden die kinderreichen Kläger im Vergleich zu unterhaltsfreien Sozialversicherten ungleich härter belastet - und **zwar nur wegen ihrer Kinder und den auf deren Unterhalt lastenden Sozialbeiträgen!** Damit verstoßen die ihnen auferlegten Beitragspflichten nach Überzeugung der Kläger nicht nur innerhalb der intergenerationell verteilenden Sozialsysteme gegen ihr Grundrecht auf intragenerationelle Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 iVm Art 6 Abs. 1 GG), hinsichtlich dessen in erster und zweiter Instanz umfassend vorgetragen wurde, worauf die Kläger noch einmal Bezug nehmen. **Vielmehr verletzen die ihnen auferlegten Zwangsbeiträge darüber hinaus auch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zu unterhaltsfreien Sozialversicherten.** Dass diese Tatsache überdies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG (Grundrecht auf staatlichen Schutz und Förderung durch den Staat) in seiner Ausprägung als Einzelgrundrechte indiziert, ist evident und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

IV. Die Transferausbeutung der Mütter: Verletzung von Art. 6 Abs. 4 GG und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Schließlich ist es auch an der Zeit, den seit Jahrzehnten andauernden Zustand zu beenden, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen, namentlich das Rentenrecht, Frauen systematisch benachteiligen, indem ihre marktextern erbrachten Leistungen „konstitutiv“ in den Systemen verinnerlicht und (vor allem) Mütter dadurch um ihre genuin erworbenen Unterhaltsansprüche geprellt werden.

Dieter Suhr hat dieses Staatsversagen bereits 1990 unmissverständlich gebrandmarkt-Auszug ⁶⁵ (Hervorhebung vom Unterzeichner):

⁶⁵ Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Jg. (1990), S. 69 ff. (82); ähnlich Borchert, Die ZEIT 2/2002 v. 10.1.2002-Auszug: „*Der übergreifende Fehler der familienpolitischen Gesetzgebung wurzelt in der Tatsache, dass man die Frauenfrage von der Kinderfrage zu trennen, sie nachgerade zu vermännlichen suchte. Das Ergebnis unseres hochmodernen Rechts ist noch immer pures Patriarchat. Oder wie sonst soll man die Tatsache bezeichnen, dass das Recht des 21. Jahrhunderts Frauen um die Früchte ihrer marktexternen Leistungen prellt und diese vor allem Männern als „Eigentum“ zuweist? Keine Rechtsordnung hat es jemals fertiggebracht, die Notwendigkeit von Geburt und Kindererziehung so zu negieren, wie es die unsrige mit ihrer sozusagen jungfräulich erzeugten Rente tut. Hier, bei der Anerkennung des produktiven Werts der Reproduktion, liegt deshalb auch der Schlüssel zur Lösung der meisten Probleme, an denen wir mit Hunderten Paragrafen erfolglos herumklügeln.*“

„Dank patriarchalischer Wahrnehmungsweisen ist es heute freilich noch ganz selbstverständlich, daß die Mütter leer ausgehen: Kinder waren einmal Privatsache der Familie. Von daher rührt die blinde Vorstellung, Kinderaufbringungskosten gingen niemanden etwas an außer die Eltern. Auch wurden Aufbringungsleistungen als familienintern nicht wie andere monetisiert und wirtschaftlich anerkannt. Sie erscheinen immer noch gerechtfertigt und verklärt als Erfüllung familiärer Pflichten... Wenn wir heute die Reproduktion des Humankapitals arbeitsteilig organisieren wie andere Produktionen auch, dann muß man daraus die transferrechtlichen Konsequenzen ziehen: Man muß die arbeitsteilige Aufbringungsleistung anerkennen und im wesentlichen ausgleichen, um dann die anteilmäßige Beteiligung an Kinderaufbringung und Altersversorgung (und an den Steuern) durch faire Beiträge zu verwirklichen. Der Ausgleich der Kinderaufbringungsdienste von Familien schließt nicht aus, sondern ermöglicht überhaupt erst, daß Eltern ihren genuin familiären Pflichten nachkommen können, ohne durch eine ständige Überlastquote an Aufbringungsleistungen überfordert zu werden. Heute aber kumulieren alle Lasten nach wie vor typischerweise bei der Mutter: Sie, die gemäß Art. 6 Abs. 4 GG besonders geschützt sein soll, ist die am meisten transferausgebeutete von allen. Mir ist bislang kein Verstoß gegen das Grundgesetz bekannt geworden, der so evident und so weitreichend ist wie dieser.“

Daran hat sich bis heute nichts Grundsätzliches geändert: **„Das Rentenrecht ist der Ort in der sozialrechtlichen Landschaft, wo die Folgen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung unverstellt durchschlagen“**, heißt es in der Gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2824/17 vom 29.11.2018 und dieses Fazit wird dort minutiös nachgewiesen sowie begründet; die Bf machen sich auch diese Ausführungen vollinhaltlich zu eigen. Jüngst erst, am 22.6.2020, wurde die Tatsache der weiter fortbestehenden, sich tendenziell sogar verschärfenden eklatanten Benachteiligung von Müttern im Rentenrecht durch die Bertelsmann-Stiftung mit der Kurzexpertise „Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt - Was es sie kostet, Mutter zu sein“ erneut wissenschaftlich untermauert.

Die „Anrechnung“ von 3 Jahren Kindererziehungszeiten je Kind wird für ihre vier Kinder auf der Basis des aktuellen Rentenwerts von 34,19 € dermaleinst allenfalls mit Rentenansprüchen in Höhe von 410,28 € zu valutieren sein; hierfür hat die Kindergeneration zu 100 Prozent geradezustehen, zu welcher die Bf weit überdurchschnittlich beitragen. Das ist ein Bruchteil der monatlichen Beiträge, welche die Bf an die GRV abführen (zuzüglich der in ihren Steuerabzügen enthaltenen Bundeszuschüssen).⁶⁶ Damit zeichnet sich die Tatsache bereits ab, dass die „Lebensleistung“ der Bfin ihre Anerkennung womöglich nur in der „Respektrente“ finden könnte, obwohl ihre informell und marktextern erbrachten Dienstleistungen der Erziehung von vier Kindern bei Bewertung nach Marktpreisen ein Vielfaches des Beitragswertes durchschnittlicher Sozialbeiträge aus Erwerbstätigkeit wert sind; im Vergleich zu diesen werden ihre Rentenansprüche allenfalls einen Bruchteil ihrer Unterhalts- und Betreuungsleistungen widerspiegeln.

⁶⁶ Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021 jährlich 39 480 Euro und monatlich 3 290 Euro, vgl. § 1 und 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021

Oder anders herum betrachtet: Wenn ihre vier Kinder als Beitragszahler in gleichem Ausmaß Rentenbeiträge wie ihre Eltern zahlen, werden sie monatlich rund das 7,6 fache dessen leisten, was der Gesetzgeber ihrer Mutter an „Honorierung“ ihrer generativen Leistungen für angemessen hält. Ceteris paribus werden die Kinder das über einen Zeitraum von durchschnittlich vermutlich 40 Jahren leisten, bei einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer von 20 Jahren zahlen sie also weitere 20 Jahre noch einmal dasselbe, leisten mithin das 15 fache! Ihre Mutter hätte dann 6,5 Prozent dessen (von ihren Kindern!) erhalten, was diese als Beitragszahler abgenommen bekommen. Von einem Ausgleich der Nachteile, wie das BSG im Urteil vom 20.7.2017 ins Blaue behauptet, kann nicht einmal entfernt die Rede sein.⁶⁷

Mit Blick auf die Tatsache, dass die Vorsorgeleistung der Bfin in Gestalt ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit rentenrechtlich somit weitestgehend unberücksichtigt bleibt und ihre Rentenansprüche weit hinter denen „nur“ vollerwerbstätiger Beitragszahler zurückbleiben, sind die Bf. weiter davon überzeugt, dass der Staat die Nachteile der Bf nicht einmal entfernt ausgleicht, sondern (v.a.) mit dem geltenden Rentenrecht Frauen massiv benachteiligt, den Müttern den ihnen vom Grundgesetz versprochenen besonderen Schutz und die Fürsorge, Art. 6 Abs. 4 GG, verweigert und **seine Pflicht aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, seit Jahrzehnten bis in die Gegenwart grob und nachhaltig verletzt.**

Den Bf ist dabei bewusst, dass das erkennende Gericht im „Trümmerfrauenurteil“ vom 7.7.1992 den Maßstab des Art. 6 Abs. 4 GG abgelehnt und auf Art. 3 Abs. 2 GG verwiesen hat:

„Art. 6 Abs. 4 GG scheidet als Prüfungsmaßstab aus. Ob diese Norm Müttern über die Zeit der Schwangerschaft und über die ersten Monate nach der Geburt hinaus Schutz gewährt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls können aus ihr für Sachverhalte, die nicht allein Mütter betreffen, keine besonderen Rechte hergeleitet werden. Einer Auslegung des Art. 6 Abs. 4 GG in dem Sinne, daß (nur) Müttern in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ausgleich für ihre Erziehungsleistung zu gewähren ist, steht auch Art. 3 Abs. 2 GG entgegen, der eine Festschreibung überkommener Rollenverteilungen verbietet (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 1992 - 1 BvR 1025/82 u.a. -, EuGRZ 1992, S. 17 <21>).“⁶⁸

Das hat den Gesetzgeber freilich, wie hier erneut zu zeigen ist, nicht dazu bewogen, wenigstens den Eltern zusammen eine angemessene Anerkennung und einen fairen Ausgleich ihrer gemeinsam erbrachten Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren. Vielmehr konzentrieren sich die Nachteile relativ immer mehr auf Mütter, wie zuletzt im Juni 2020 in der Kurzexpertise der Bertelsmann -Stiftung „Frauen auf dem

⁶⁷ Eine aktuelle Renteninformation für die Bf ist angefordert und wird nachgereicht.

⁶⁸ BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992 – 1 BvL 51/86 –, BVerfGE 87, 1-48, Rn. 139

deutschen Arbeitsmarkt“ nachgewiesen wurde. Dass diese Entwicklung bereits 1979 absehbar war,⁶⁹ sei angemerkt.

Festgeschrieben wurde und wird vom Gesetzgeber für Mütter also die Aschenputtelrolle des Sozialsystems, die- da hat Dieter Suhr recht- im Grundgesetz der Gleichberechtigung von Mann und Frau so sicher nicht vorgesehen war.⁷⁰

E. Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I 2GG

Hinsichtlich der Verletzung ihres grundrechtsgleichen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I 2GG, nehmen die Bf in vollem Umfang auf ihre beigelegten Schriftsätze vom 30.8.2020 und 24.9.2020 an das LSG Bezug.

F. Ergebnis:

Die Kläger sehen durch die Tatsache, dass ihre Kindererziehung bei der Beitragserhebung zur GRV und GKV nicht berücksichtigt wird, nicht nur ihr Grundrecht auf intragenerationelle Gleichbehandlung, sondern zugleich auch ihre Grundrechte auf die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, das Leistungsfähigkeitsprinzip, Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG, das Sozialstaatsprinzip sowie ihr Grundrecht auf Schutz und Förderung durch die staatliche Gemeinschaft, Art. 6 Abs. 1 GG, verletzt. Weil zudem a) nur Kindererziehung echte, reale Vorsorge in dem nach dem („Generationenvertrag“) Umlageverfahren finanzierten, intergenerationell verteilenden Systemen der GRV und GKV ist und b) Geldbeiträge und Kindererziehung in ihrer ökonomischen Substanz als „Konsumverzicht“ identisch sind, werden Eltern, die bereits den generativen Beitrag für diese Systeme leisten, mit dem pekuniären Beitrag doppelt und damit, gemessen am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, ungleich belastet, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund ersichtlich ist. Die darin liegende „Beitragserhebung auf Beiträge“ verletzt zugleich die Grundsätze der Systemklarheit und -wahrheit sowie der Systemgerechtigkeit, Art. 20 Abs. 1 iVm Art. 3 Abs. 1 GG.

Gemessen an dem epochalen schweren Unrecht, welches die Sozialversicherung beinhaltet und eskalierend bewirkt („*gesellschafts- und sozialpolitisches Desaster*“) erweist sich das Ziel dieser Verfassungsbeschwerde, Kinderfreibeträge mindestens in Höhe des Existenzminimums in das System zu integrieren, nach allem als minimaler erster Schritt.

⁶⁹ Dazu E.J. Borchert, Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 42 (Text zu Fn 35)

⁷⁰ Letztlich dürfte nur ein „duales System“ diese Rolle abschaffen, mit der Äquivalenz von monetärem und generativem Beitrag Ernst machen und die Altersversorgung von Männern und Frauen sowie Eltern und Kinderlosen in einen leistungsgerechten Rahmen einpassen, vgl. dazu Borchert, aaO., S. 225 ff.

Vollmacht sowie Anlagen gemäß Verzeichnis anbei.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt